

Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biberist

Protokoll der Sitzung Nr. 10 Laufende Geschäfte

RN 0.1.2.1

Datum/Zeit	Montag, 15. Juni 2026, 19:00 – 21:11 Uhr
Ort	Sitzungszimmer Altisberg 3. OG, Gemeindehaus
Mitglieder	Stefan Hug-Portmann (GP) Raffael Kurt (GVP) Peter Burki Markus Dick Patrik Halbeisen Franziska Patzen Marc Rubattel Andrea Weiss Hans Yamamori-Krebs
Ersatzmitglieder	Jasmin Guggisberg Sabine Affolter
Vorsitz	Stefan Hug-Portmann (GP)
Protokoll	Irene Hänzi Schmid
Entschuldigungen	Priska Gnägi-Schwarz Eric Send
Gäste	Patrick Maurhofer, Präsident Feuerwehrverein Pascal Schmid, Finanzen+Steuern Reto Affolter, WAM Planer und Ingenieure AG Nicolas Adam, Leiter Bau und Planung Ildikó Moréh, Leiterin Soz. Dienste Urban Müller Freiburghaus, Verwaltungsleiter
Presse	-

Traktandenliste

Nr	Geschäft	Beschluss
1	Protokoll Nr. 09 vom 01.06.2026 - Genehmigung	2026-69
2	Feuerwehrverein Biberist - Alte Motorspritze; Übernahme Alte Motorspritze - Beschluss	2026-70
3	Budget 2027; Rahmenbedingungen - Beschluss	2026-71
4	Externe Unterstützung; Externe Unterstützung Bereich Steuern - Beschluss	2026-72
5	OPR Biberist - 3. Fassung; 3. Lesung vor der öffentlichen Planaufgabe - Beschluss	2026-73
6	Zelglistrasse 3, 3a und 5; Vernehmlassung zur Unterschutzstellung der Liegenschaft (Wohnhaus und Garten), GB Nr. 690 - Beschluss	2026-74
7	Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung; Delegiertenversammlung - Beschluss	2026-75
8	Kündigung Verwaltungsleitung, Anpassung Funktion - Beschluss	2026-76
9	Verschiedenes, Mitteilungen	2026-77

Die nachfolgende Traktandenliste wird genehmigt.

2026-69 Protokoll Nr. 09 vom 01.06.2026 - Genehmigung

Das Gemeinderatsprotokoll Nr. 09 vom 01.06.2026 wird mit folgenden Anmerkungen auf Hinweis von Markus Dick mit 8 ja Stimmen bei 2 Enthaltungen und 1 Absenz genehmigt.

S. 189 alt:

Markus Dick: Viele Vereine benützen das Restaurant als Treffpunkt. Dies führt zu den Kosten. Der Gemeinderat hat eine grosse Aufgabe vor sich, welche er zu stemmen hat.

S. 189 neu:

Markus Dick: Viele Vereine benützen das Restaurant als Treffpunkt. Der Gemeinderat hat eine grosse Aufgabe vor sich, welche er zu stemmen hat.

S. 191 alt:

Peter Burki kann dieser Petition nicht zustimmen. Dieser Strassenabschnitt ist sehr übersichtlich, weiter oben hat es sogar einen Fussgängerstreifen. Gefährlich sind lediglich die Elterntaxis. Er schlägt deshalb vor, die Polizei bei Schulschluss aufzubieten.

S. 191 neu:

Peter Burki kann dieser Petition nicht zustimmen. Dieser Strassenabschnitt ist sehr übersichtlich, weiter oben hat es sogar einen Fussgängerstreifen. Gefährlich sind lediglich die Elterntaxis. Er schlägt deshalb vor, die Polizei bei Schulschluss aufzubieten. Es ist eine 30er Zone, welche übersichtlich ist. Sie haben ebenfalls eine Petition mit über 500 Unterschriften eingereicht für die Aesplistrasse. Dies hat damals den Gemeinderat betreffend 30er Zone auch nicht interessiert. Sie können dem nicht zustimmen.

Die Änderungen werden direkt im Protokoll vorgenommen. Das Protokoll wird jedoch nicht nochmals versandt.

RN 0.3.2 / LN 4367

2026-70 Feuerwehrverein Biberist - Alte Motorspritze; Übernahme Alte Motorspritze - Beschluss

Bericht und Antrag des Gemeindepräsidenten

Unterlagen

- Schreiben des Feuerwehrvereins vom 16.05.2026
- Antrag an den Feuerwehrverein zur Übernahme der Alten Motorspritze
- Protokollauszug GR Beschluss Nr. 84 vom 26.06.2006

Ausgangslage

Der Feuerwehrverein Biberist interessiert sich für die Übernahme der Alten Motorspritze inkl. Anhänger der Feuerwehr Biberist für einen symbolischen Betrag. Der Verein möchte die Instandstellung durch seine Mitglieder auf eigene Kosten ausführen. Die Unterbringung ist ebenfalls gewährleistet.

Erwägungen

Der Feuerwehrverein ist bereits für verschiedene alte Feuerwehrfahrzeuge und -geräte verantwortlich, welche mit viel Engagement liebevoll gepflegt und unterhalten werden. Diese können dadurch erhalten und bei Bedarf der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Feuerwehr braucht die Alte Motorspritze und den Anhänger nicht mehr.

Beschlussentwurf

1. Der Gemeinderat stimmt der Übernahme der Alten Motorspritze und deren Anhänger durch den Feuerwehrverein Biberist zu.
2. Die Übernahme erfolgt entschädigungslos.
3. Eine spätere Rücknahme oder anderweitige Verpflichtungen seitens Gemeinde sind ausgeschlossen.
4. Der Feuerwehrverein muss selbst für einen Einstellplatz besorgt sein.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Patrick Maurhofer bestätigt, dass die Motorspritze auf einem Anhängersteht und dieser ebenfalls übernommen werden soll. Gelagert soll dieser im Holzschopf an der Schachenrainstrasse, wo auch der alte Doge gelagert ist.

Markus Dick hat festgestellt, dass in der vereinsinternen Kommunikation von zwei Anhängern gesprochen wurde. Der Beschlussesentwurf betrifft aber nur ein Anhänger. Er will die Absichten des Vereins kennen. **Patrick Maurhofer** erklärt, dass es um die Motorspritze auf dem Anhänger geht. Was mit dem anderen Anhänger geschieht, hat er keine Kenntnis. Der Dodge und der Anhänger mit der Motorspritze waren ein Set und sollen wieder als solches zusammengeführt werden. **Stefan Hug-Portmann** ergänzt, dass gemäss Aussage des Feuerwehrkommandanten die Motorspritze seit mehreren Jahren nicht mehr benutzt wird und in Anbetracht der Platzverhältnisse im Feuerwehrmagazin ist die Feuerwehr nicht unglücklich, wenn die Motorspritze nicht mehr dort gelagert wird.

Beschluss *(11 ja Stimmen)*

5. Der Gemeinderat stimmt der Übernahme der Alten Motorspritze und deren Anhänger durch den Feuerwehrverein Biberist zu.
6. Die Übernahme erfolgt entschädigungslos.
7. Eine spätere Rücknahme oder anderweitige Verpflichtungen seitens Gemeinde sind ausgeschlossen.
8. Der Feuerwehrverein muss selbst für einen Einstellplatz besorgt sein.

RN 1.5.2.1 / LN 4402

2026-71 Budget 2027; Rahmenbedingungen - Beschluss
--

Bericht und Antrag der Abteilung Finanzen + Steuern

Unterlagen

- Rahmenbedingungen zum Budget 2027
- FiKo Bericht Rahmenbedingungen Budget 2027

Ausgangslage

Die Leiterin Finanzen + Steuern hat die Rahmenbedingungen zum Budget 2027 ausgearbeitet. Die Rahmenbedingungen wurden von der Finanzkommission an ihrer Sitzung vom 20.05.2026 beraten und verabschiedet.

Erwägungen

Mit der Verabschiedung der Rahmenbedingungen zum Budgetprozess werden sowohl die inhaltlichen Eckwerte und Rahmenbedingungen als auch die Termine für den Budgetprozess verbindlich festgelegt. Die Rahmenbedingungen sollen bereits bei der Budgetbearbeitung durch die Verwaltung berücksichtigt werden. Sie stellen einen Richtwert für die Erstellung des Budget 2027 dar. Das aus der Verwaltung erstellte Budget 2027 wird vom Gemeinderat an den Sitzungen vom 26. Oktober 2026 und 2. November 2026 behandelt und der Gemeindeversammlung am 26. November 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat beschliesst die Rahmenbedingungen zum Budget 2027.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Stefan Hug-Portmann stellt fest, dass bei den Spezialfinanzierungen steht: *die Gebührensätze der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung sollen unverändert übernommen werden*. Er informiert, dass die Gebührenordnung Abfallentsorgung überarbeitet wird und in der BWK bereits diskutiert wurde. Dem Gemeinderat wird ein Antrag bezüglich Gebührenanpassung gestellt. Aus diesem Grund ist diese Rahmenbedingung nicht korrekt und ist zu streichen.

Urban Müller Freiburghaus erklärt, dass zum Eingabezeitpunkt der Rahmenbedingungen an die FiKo das vorliegende Papier der aktuelle Stand war. Die Spezialfinanzierungen Abfall, Abwasser und Wasser müssen von Gesetzes wegen ausgeglichen sein, was beim Abfall nicht der Fall ist, weshalb die Gebührenordnung überarbeitet wird und an der Gemeindeversammlung im November 2026 zur Abstimmung kommen wird.

Markus Dick ist der Meinung, dass die Rahmenbedingungen so nicht genehmigt werden sollen, wenn jetzt schon bekannt ist, dass zur Gebührenordnung Anträge gestellt werden.

Stefan Hug-Portmann stellt den Abänderungsantrag, dass keine Aussage zur Spezialfinanzierung Abfall gemacht werden soll und dieser Absatz ersatzlos zu streichen ist.

Die Aussage zur Spezialfinanzierung Abfallentsorgung: *die Gebührensätze der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung sollen unverändert übernommen werden* ist zu streichen. (11 ja Stimmen)

Im Hinblick, dass gespart werden muss stellt **Hans Yamamori** den Antrag die Aussage *der Standard des aktuellen Dienstleistungsangebotes soll grundsätzlich gehalten werden* zu streichen. (9 ja zu 2 nein Stimmen)

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass auch die Gebühren der Wasserversorgung anzupassen sind. Die Wasserrechnung ist ebenfalls nicht mehr ausgeglichen. Gleichzeitig sollen aber die Abwassergebühren im gleichen Umfang reduziert werden.

Hans Yamamori will wissen, ob die steigenden Kosten aufgrund der zusätzlichen Kosten durch den Wasserbezug von Grenchen vom Bund gegenfinanziert wird, oder ob Biberist die Kosten allein zu tragen hat.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass die zusätzlichen Kosten entstanden sind, weil Wasser von Grenchen zugefügt werden muss, um den Chlorothalonilwert einzuhalten. Es wird Tunnelwasser von Grenchen bezogen, welches chlorothalonilfrei ist. Aktuell wird kein Wasser mehr gemischt, da die Grenzwerte des Biberister Wasser nicht überschritten werden.

Beschluss (11 ja Stimmen)

1. Der Gemeinderat beschliesst die Rahmenbedingungen zum Budget 2027 mit folgenden Anpassungen.
 - Die Aussage: *der Standard des aktuellen Dienstleistungsangebotes soll grundsätzlich gehalten werden* ist zu streichen. (11 ja Stimmen)
 - Die Aussage zur Spezialfinanzierung Abfallentsorgung: *die Gebührensätze der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung sollen unverändert übernommen werden*, ist zu streichen. (11 ja Stimmen)

RN 9.0.1 / LN 3475

2026-72 Externe Unterstützung; Externe Unterstützung Bereich Steuern - Beschluss

Bericht und Antrag Leiterin Zentrale Dienste

Unterlagen

- keine

Ausgangslage

Im Rahmen des laufenden Projekts wurden bislang erhebliche interne personelle Ressourcen eingesetzt. Das Projekt hat inzwischen eine Komplexität und fachliche Tiefe erreicht, bei der die vorhandenen internen Kapazitäten vollständig ausgeschöpft sind.

Im Zeitraum Januar bis heute wurden rund 270 Mehrstunden geleistet. Dies entspricht für die Monate Januar bis April in etwa einer zusätzlichen 40 %-Stelle. Diese Mehrbelastung konnte nur dank eines ausserordentlichen Einsatzes der Mitarbeitenden aufgefangen werden, ist in dieser Form nicht nachhaltig und gefährdet die Gesundheit der Mitarbeitenden.

Zudem stehen anstehende Ferienbezüge an, welche zwingend eingehalten werden müssen.

Dadurch wird sich die verfügbare interne Kapazität in den kommenden Wochen reduzieren.

Parallel dazu entstehen fortlaufend neue Themenfelder und Problemstellungen. Gleichzeitig ist der Aufwand zur Bearbeitung der bereits identifizierten offenen Punkte heute nur schwer abschätzbar.

Eine verlässliche interne Ressourcenplanung ist unter diesen Umständen nicht mehr möglich.

Erwägungen

Zur Sicherstellung des Projekterfolgs, des Rechnungs- und Steuerflusses als Einnahmequelle der Gemeinde sowie zur Entlastung der internen Ressourcen ist der temporäre Einsatz externer Unterstützung erforderlich.

Die einzusetzende externe Fachperson soll über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- Fundierte Kenntnisse im Steuerwesen (insbesondere im Bereich Bezug)
- Sehr gute Kenntnisse in Excel
- Praxiserfahrung in der Finanzbuchhaltung
- Fähigkeit, komplexe Sachverhalte strukturiert zu analysieren und aufzuarbeiten

Die externe Unterstützung soll insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:

- Analyse und Bearbeitung bestehender offener Themen
- Strukturierte Aufnahme neu identifizierter Problemstellungen
- Vorbereitung der daraus resultierenden Bereinigungsarbeiten
- Teilweise eigenständige Durchführung operativer Bereinigungen (Sachbearbeitungsfunktion)

Der konkrete Ressourcenbedarf kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend quantifiziert werden, da sowohl der Umfang der offenen Themen als auch die daraus resultierenden Folgearbeiten dynamisch wachsen. Es ist daher vorgesehen, den Einsatz flexibel und bedarfsorientiert zu steuern.

Zielsetzung des Einsatzes:

- Entlastung des Personals nach 4 Monaten dauernder Überbelastung
- Stabilisierung des Projekts
- Strukturierte Aufarbeitung der offenen Punkte
- Sicherstellung einer fachlich korrekten Bereinigung der Finanz- und Steuerdaten sowie der Ausstellung von Rechnungen, Eintreiben von Forderungen und damit der Gewährleistung der Liquidität der Gemeinde
- Entlastung der internen Ressourcen
- Sicherstellung einer revisionstauglichen Datenbasis bis August

Die Massnahme ist auch unter finanziellen Gesichtspunkten gerechtfertigt: Durch die prioritäre Unterstützung von Mitarbeitenden aus anderen Bereichen im Bereich Steuern konnten bis April 2026 Einsparungen von rund CHF 70'000 erzielt werden. Diese Einsparungen resultierten daraus, dass diese Mitarbeitenden während des Grossteils des Zeitraums auf Basis von Überstunden gearbeitet haben, ihre regulären Urlaubstage verschoben oder aufgehoben wurden, notwendige Nacharbeiten an Projekten Verzögerungen verursachten und ihre eigentlichen Hauptaufgaben währenddessen nicht in vollem Umfang ausgeführt wurden. Hätten wir in diesem Zeitraum zusätzlich externe Fachkräfte eingekauft, hätte dies zu einem zusätzlichen finanziellen Aufwand von ca. CHF 70'000 geführt, der entsprechend in den Kosten hätte buchen müssen.

Das beantragte Kostendach von CHF 80'000 relativiert sich vor diesem Hintergrund deutlich und steht in einem angemessenen Verhältnis zum bereits realisierten Einsparvolumen.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für die temporäre Unterstützung des Projekts wird der Einsatz einer externen Fachperson genehmigt.
2. Für diesen Zweck wird ein Nachtragskredit von CHF 80'000 zu Lasten KST 0210, Konto 3130.00 bewilligt.
3. Der Gemeinderat beauftragt die zuständige Stelle, zur Unterzeichnung einer entsprechenden Leistungsvereinbarung.
4. Die Leistungserbringung ist laufend zu überprüfen und auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass vor einiger Zeit beschlossen wurde, nicht in den Einheitsbezug vom Kanton zu gehen, sondern die Steuern weiterhin selbst zu bewirtschaften. Einerseits weil der Kanton keine offenen Steuerfälle übernommen hätte und andererseits der Inkassoerfolg beim Kanton viel schlechter ist als bei uns. Dies führte aber dazu, dass ein neues Steuerprogramm angeschafft werden musste, da das alte System nicht mehr unterstützt wurde.

Das neue Steuerprogramm sollte seit dem 01.01.2026 am Laufen sein. Das Programm wurde von weiteren vier Solothurner Einwohnergemeinden zeitgleich eingeführt. Die neue Steuersoftware funktioniert leider nicht oder nicht richtig. Dies ist sehr ärgerlich und teuer. Es bedingt einen hohen zusätzlichen Aufwand seitens der Abteilung Finanzen und Steuern. Der Aufwand, um die Fehler zu beheben, ist enorm. Die Gemeindepräsidien der fünf Gemeinden haben bei der Softwarefirma bereits interveniert. Es kann nicht sein, dass die Gemeinden der Firma helfen, das Programm marktfähig zu machen und Abraxas anschliessend das Programm für teures Geld verkauft, während die Gemeinden die Kosten und den Aufwand haben.

Pascal Schmid erklärt, dass das System grundsätzlich läuft, aber immer wieder Fehler auftauchen, welche manuell oder mit grossem Aufwand zu beheben sind. Auch die Migration per 31.12.2025 ist immer noch nicht abgeschlossen. Mit den aktuellen Pensen reicht es einfach nicht. Ines Stahel und er sind zurzeit vollumgänglich mit dem Programm beschäftigt. Ziel ist es, dass sie sich um die Finanzplanung und das Budget kümmern könnten, weshalb dringendst externe Unterstützung benötigt wird, welche das Projekt zum Abschluss bringen kann.

Im Vergleich zum vorgängigen System ist dieses System grundsätzlich cool und webbasiert. Es ist sehr intuitiv bei der Anwendung. Solange es nicht läuft, generiert es jedoch nur Probleme. In den letzten vier Monaten haben sich in der Abteilung bis zu 300 Überstunden angehäuft.

Stefan Hug-Portmann informiert, dass abgeklärt wurde, ob die betroffenen Gemeinden die Firma haftbar machen kann. Dies ist nicht möglich. Es wird aber versucht, auf dem politischen Weg und mit Verhandlungen gewisse Kosten wieder zurückzufordern. Schlussendlich sind die fünf Gemeinden zukünftige Referenzgemeinden. Von diesem Aspekt her erhofft er sich, dass gewisse Mehraufwände zurückgefordert werden können.

Andrea Weiss will die Haltung der Softwarefirma wissen und ob sie sich überhaupt auf Verhandlungen einlassen. **Stefan Hug-Portmann** erklärt, dass das System zum grössten Teil funktioniert, es ist aber wesentlich, dass auch der restliche Teil funktioniert. Die Firma hat das Problem erkannt und arbeitet mit Hochdruck an der Fehlerbehebung. **Pascal Schmid** informiert, dass täglich Statuscalls stattfinden. Die Firma ist bemüht die Fehler zu heben, in seinen Augen einfach etwas schleppend.

Sabine Affolter will wissen, ob die Lizenzkosten einmalig oder jährlich wiederkehrend sind.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass die Software angeschafft werden musste und nun jährliche Lizenzkosten zu bezahlen sind. **Pascal Schmid** ergänzt, dass die Anschaffungskosten nicht derart hoch waren, wie üblicherweise für ein Softwareprogramm zu bezahlen ist. Dies im Wissen, dass es eine Neuentwicklung ist und das eine oder andere noch nicht reibungslos läuft. Dass es aber ein derart grosses Ausmass annimmt und die Gemeinden bei der Entwicklung mitzuhelfen haben, war so nicht geplant.

Urban Müller Freiburghaus weiss, dass die Firma angekündigt hat, dass die Gemeinde Implementierarbeiten im Umfang von rund 220 Stunden selbst zu erledigen hat. Es wurden vorgängig auch keine Tests gemacht, seiner Meinung nach wurden hier die minimalen IT-Projektstandards nicht eingehalten. Es wurden grundlegende Fehler von Seiten der Firma gemacht.

Für ihn ist wichtig, dass die Mitarbeitenden etwas entlastet werden können, weshalb er den Antrag unterstützt.

Patrik Halbeisen erklärt, dass er den Antrag unterstützt. Er will noch wissen, wie lange die externe Unterstützung angedacht ist.

Pascal Schmid kann dazu keine genauen Aussagen machen. Er geht von drei bis vier Monaten aus, bis der Budgetprozess abgeschlossen ist. Es ist auch zu berücksichtigen, dass Stand heute noch keine Betreibungen verschickt werden konnten. Es werden noch weitere Themen wie Betreibungen, eBill etc., kommen, bei denen Biberist ebenfalls Pilotgemeinde sein wird. Der Aufwand kann im Moment nicht abgeschätzt werden, weshalb eine genaue Aussage zur Dauer der externen Unterstützung schwierig ist.

Stefan Hug-Portmann ist der Meinung, dass es weniger um die Dauer des Einsatzes geht, sondern um die Kosten der externen Unterstützung. Es besteht ein Kostendach von CHF 80'000, diese dürfen nicht überschritten werden.

Beschluss (11 ja Stimmen)

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für die temporäre Unterstützung des Projekts wird der Einsatz einer externen Fachperson genehmigt.
2. Für diesen Zweck wird ein Nachtragskredit von CHF 80'000 zu Lasten KST 0210, Konto 3130.00 bewilligt.
3. Der Gemeinderat beauftragt die zuständige Stelle, zur Unterzeichnung einer entsprechenden Leistungsvereinbarung.
4. Die Leistungserbringung ist laufend zu überprüfen und auf das notwendige Minimum zu beschränken.

2026-73 OPR Biberist - 3. Fassung; 3. Lesung vor der öffentlichen Planaufgabe - Beschluss

Bericht und Antrag: Bau- und Werkkommission Biberist

Unterlagen

- 01 Liste mit Rückmeldungen aus dem Gemeinderat und aus dem ARP vom 21.05.2026
- 02 Protokoll zur 1. Lesung des Gemeinderates vom 30.03.2026
- 03 Protokoll zur 2. Lesung des Gemeinderates vom 20.04.2026
- 10 Unterlagen "Schlösschen Vorder Bleichenberg" – Spezialzone "Schloss"
- 11 Unterlagen "Elisabethenheim" – Spezialzone "Hinter Bleichenberg"
- 12 Unterlagen "Arealüberbauung Bleichenbergstrasse 20"
- 13 Bundesgesetz über die Raumplanung - Raumplanungsgesetz RPG vom 01.04.2026

Hinweis

Unterlagen, welche die Mitglieder des Gemeinderates bereits bei den Einladungen zur 1. Lesung vom 30. März 2026 und zur 2. Lesung vom 20. April 2026 erhielten, wurden nicht erneut hochgeladen, um das System aufgrund der grossen Datenmenge nicht zusätzlich zu belasten. Im Wesentlichen sind dies die Bauzonen-, Erschliessungs- und Waldfeststellungspläne sowie der Gesamtplan, der Naturgefahrenplan, das Zonenreglement, der Raumplanungsbericht, die Präsentation sowie die Unterlagen spezieller Areale (neuer Feuerwehrstützpunkt "Grünen" und Kindergarten "Wassergasse").

Ausgangslage

An der 1. Lesung vom 30. März 2026 wurde der Gemeinderat anhand einer Präsentation darüber informiert, was die Arbeitsgruppe OPR aufgrund des 3. Vorprüfungsberichtes des ARP an den Unterlagen geändert hat und welche Themen mit den kantonalen Behörden noch bereinigt werden müssen (Protokoll Beilage 02).

Für die 2. Lesung vom 20. April 2026 (Protokoll Beilage 03) bestand für die Ratsmitglieder die Möglichkeit eigene Inputs direkt in die Auswertungstabelle zum Vorprüfungsbericht ARP zu schreiben und das Dokument der Abteilung Bau + Planung bis am 15. April 2026 zuzustellen. Die Rückmeldungen wurden in der Liste gemäss Beilage 01 festgehalten und den Mitgliedern des Gemeinderates mit Mail vom 17. April 2026 zugestellt, damit sie sich auf die 2. Lesung vorbereiten konnten.

Die Liste mit den Rückmeldungen aus dem Gemeinderat und aus dem ARP (Beilage 01) dient auch als Leitfaden für die 3. Lesung vom 15. Juni 2026. Das Dokument wurde nachgeführt und beinhaltet ebenfalls die Beschlussfassungen aus der 2. Lesung. Die noch offenen Punkte sind mit roter Schrift dargestellt. Dies betrifft vor allem die Positionen 3 bis 7 (Fusswegverbindungen Kamelienweg, Tulpenweg, Veilchenweg, Bachstrasse – Sonnenrainstrasse und Werkhofstrasse – Sonnenrainstrasse gemäss Erschliessungsplan G). Die vorgenannten Wege sind gemäss Antrag der SVP ersatzlos aus dem Erschliessungsplan zu streichen.

Ein weiterer Diskussionspunkt ist unter Position 18 aufgeführt. Dabei geht es um den Gewässer-raum/die Gewässerbaulinie auf den Parzellen GB Nrn. 256 und 257, welche gemäss Hinweis des ARP auf dem Erschliessungsplan G *Bleichematt* fehlt.

Bereits an der 2. Lesung wurde mitgeteilt, dass gewisse Parzellen/Areale im Fokus der finalen Entwicklung stehen, bei welchen der Gemeinderat abschliessend darüber befinden müsse. Über die nachfolgenden drei Elemente wurde an der Sitzung vom 20. April 2026 zwar ausführlich berichtet, jedoch noch keine abschliessenden Beschlüsse gefasst:

- Schlösschen Vorder Bleichenberg Prz. GB Nr. 1814 / Spezialzone Schloss (Beilagen 10 und 13)
Das Schlösschen steht unter kantonalem Denkmalschutz und befindet sich in der Landwirtschaftszone. Im Jahr 1968 haben die Eheleute Fritz Moos und Erika Moos-Flury in Biberist eine

Stiftung errichtet. Das Schloss wurde von der Stiftung im Jahr 1970 umfassend restauriert. Im Dachgeschoss wurde eine einfache 2.5-Zi-Wohnung eingebaut, welche fortan von der Hauswirtschaft bewohnt wurde. Im Jahr 1987 wurde der Neubau eines Nebengebäudes Nr. 15a bewilligt. 2023 genehmigte das BJD das Baugesuch "Umnutzung der Kapelle zu Café und teilweise Nutzung des Gartens als Café".

Inzwischen hat die Einwohnergemeinde Biberist das Schlösschen von der Stiftung im Baurecht übernommen. Dabei ist es unumgänglich die heutige Nutzung zu flexibilisieren (kulturelle Veranstaltungen, Kunstvermittlungsanlässe, Vermietung für Privatanlässe, gastronomische Nutzung etc.). Mit Landwirtschaft hatte das Schlösschen nie etwas zu tun. Die Zuweisung zu einer Spezialzone gemäss Art. 18 RPG (Beilage 13) erscheint sachgerecht und ehrlicher. Deshalb wurde beim ARP beantragt zu prüfen, ob die Parzelle von der Landwirtschaftszone einer Spezialzone "Schloss Vorder Bleichenberg" zugeführt werden kann.

Diesbezüglich fand Ende Januar 2026 eine Besprechung mit den kantonalen Behörden statt. Das ARP bekundet Mühe mit einer Spezialzone nach Art. 18 RPG (Beilage 13), da das Gebiet in einem Siedlungstrenngürtel liegt. Für die Gemeindevertreter ist die Spezialzone nach RPG 18 eine „Nicht Bauzone“, womit die Argumentation der kantonalen Behörden fraglich ist. Das ARP weist auch darauf hin, dass z.B. die Spezialzonen für das Schloss Waldegg, Feldbrunnen und das Schlösschen von Vigier, Subingen an die Bauzone angebunden seien. Dies sei in Biberist nicht der Fall.

Für das „Schlösschen Vorder Bleichenberg“ möchte die Gemeinde eine Zone, welche die heutige Nutzung mit kleinen Optionen sicherstellt. – Als Alternative könnte eine Spezialzone gemäss Art. 18 RPG als überlagernde Zone denkbar sein. Damit wäre die Grundnutzung weiter in der LWZ. Eventuell wäre eine Rahmenbaubewilligung, welche alle diese Nutzungen in dem vorgesehenen Bereich zulässt, ohne dass eine Veranstaltungsbewilligung verlangt werden kann, ein denkbarer Ansatz. Die Gemeinde hat Bedenken, dass sie ansonsten Nutzungen ohne Bewilligung zulässt oder bei Reklamationen später Einschränkungen auferlegt bekommt. Das ARP verweist wiederholt auf den Art. 24d RPG. Es stellt sich die Frage, ob damit die vielfältigere Nutzung sichergestellt werden kann, ohne dass eine Anlassbewilligung nötig wird.

Das kantonale Amt für Raumplanung erläuterte die Sachlage mit Schreiben vom 02. April 2026 wie folgt:

1. Grundsätzliches

Gemäss der Rückmeldung zu den Fragen zum 3. Vorprüfungsbericht zur OPR (Schreiben datiert auf den 23. Oktober 2025) würde aus unserer Sicht eine Bauzone nach Art. 15 RPG für die Baurechtsparzelle einen Genehmigungsvorbehalt darstellen. An der Besprechung vom 26. Januar 2026 sprach die Einwohnergemeinde das Anliegen an, das Schlösschen einer weiteren Nutzungszone nach Art. 18 RPG zuzuordnen — eine Bauzone nach Art. 15 RPG ist auch für sie nicht denkbar. Die Zone nach Art. 18 RPG wurde auch in einem von Rechtsanwalt Harald Rüfenacht verfassten Memo aufgenommen. Rechtskräftig befindet sich die Baurechtsparzelle, welche per 1. Januar 2026 durch die Einwohnergemeinde von der Moos-Flury-Stiftung übernommen wurde, mit dem darauf bestehenden kantonal geschützten Kulturobjekt in der Landwirtschaftszone. Die aktuellen Nutzungsmöglichkeiten ergeben sich entsprechend aus Art. 24d RPG.

Gemäss unserer Rückmeldung im Schreiben vom Oktober 2025 und der Besprechung vom 26. Januar 2026 sollte es aus unserer Sicht möglich sein, dass die gewünschten Nutzungen im Schlösschen mit einer Ausnahmbewilligung nach Art. 24d RPG bewilligt werden könnten. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, müsste die Gemeinde konkret aufzeigen, welche Nutzungen eine Zone nach Art. 18 RPG erforderlich machen. An einer weiteren Besprechung vom 10. März 2026 wurde das Anliegen der Gemeinde erneut diskutiert.

Nach weiteren internen Absprachen haben wir uns entgegen der festgestellten Haltung in der Aktennotiz zur Besprechung vom 26. Januar 2026 dazu entschieden, auf den Wunsch einer weiteren Nutzungszone nach Art. 18 RPG eingehen zu können. Diese darf jedoch nicht dazu dienen, die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone resp. für eine Ausnahmbewilligung zu umgehen. Baugesuche sind weiterhin dem Kanton zur Beurteilung zu unterbreiten, könnten aber in diesem Fall «zonenkonform» bewilligt werden. Projektbezogene Zonen im Nichtsiedlungsgebiet dürfen nur aufgrund einer umfassenden, den Trennungsgrundsatz respektierenden Interessenabwägung zugelassen werden (MuGGLI ad. 24d N. 22) und es muss dargelegt werden, dass

die Nutzungszone den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung entspricht (v. a. Trennungsgrundsatz und Konzentrationsprinzip) (MuGGLI ad. 24d N. 23).

Die Ausdehnung der Zone auf die Fläche der Baurechtsparzelle ist für uns schlüssig. Allerdings ist der Legendeneintrag an falscher Stelle platziert, da es sich um eine weitere Nutzungszone ausserhalb der Bauzone handelt (MuGGLI ad. 24d N. 23). Sie kann entsprechend nicht im Genehmigungsinhalt des Bauzonenplans stehen.

2. Anmerkungen zu der Zone resp. zu Vorschriften

- Die Bezeichnung der Zone ist so anzupassen, dass klar ist, dass es sich um eine weitere Spezialzone ausserhalb der Bauzone handelt. Baugesuche betreffend das Schlösschen sind weiterhin dem Kanton zur Beurteilung zu unterbreiten. Dies ist zwingend in den Vorschriften zu ergänzen.
- Betreffend Wohnnutzung ist festzuhalten, dass diese nur im aktuell bewilligten Umfang möglich ist. Weitere Wohnungen sind für uns im Schlösschen nicht denkbar.
- Ein Gästehaus im Sinne eines Hotels/Hostels ist für uns (in Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie) an diesem Ort ebenfalls nicht denkbar, da dies voraussichtlich wesentliche Auswirkungen auf Erschliessung und Baukörper haben würde.
- Ein Restaurant würde mutmasslich ebenfalls wesentliche Änderungen an der Gebäulichkeit bedingen — aus unserer Sicht ist die zulässige Nutzung, so wie das Schlösschen heute bewirtschaftet wird, wohl eher als Veranstaltungsort mit Catering zu bezeichnen. Oder soll der einst tatsächlich ein Restaurant entstehen? Eine solche Nutzung würde wohl mit erheblichem Mehrverkehr und Veränderungen am Gebäude einhergehen. Bestehenbleiben darf das Café, welches ohnehin bereits bewilligt ist und entsprechend explizit in die Vorschriften aufgenommen werden kann.
- Bauliche Massnahmen dürfen nicht dazu führen, dass die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur oder die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen verändert wird. Dies ist in den Zonenvorschriften zwingend zu ergänzen.
- Allgemein sind Nutzungen, welche einen Ausbau der Erschliessung oder bauliche Änderungen am Gebäude bedingen, nicht per se in den Zonenvorschriften zu ermöglichen — wo sollen die Besuchenden alle parkieren, wenn eine Hochzeit im Schlösschen stattfindet oder sich ein Restaurant etabliert? Wie viele Besuchende werden für einen Anlass zugelassen? Wir gehen davon aus, dass solche Auswirkungen noch nicht gänzlich bedacht wurden, da uns zumindest kein Bericht vorliegt, welcher anderes aufzeigen würde. Die heute bestehenden Nutzungen sollen weiterbestehen dürfen, wofür aufzuzeigen ist, dass diese keine wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben.

Zur Sicherstellung von der für Raum und Umwelt verträglichen Nutzung können die Zonenvorschriften mit der Pflicht der Erstellung eines Benutzungs- und Betriebskonzepts ergänzt werden, welches weitere Regelungen für das Schlössli enthält.

- Durch Inkrafttreten von RPG-2 wurden die Bedingungen ausserhalb der Bauzone weiter verschärft. Hinsichtlich des Stabilisierungsziels ist in den Zonenvorschriften zwingend festzuhalten, dass keine weiteren Flächen versiegelt werden dürfen. Neubauten werden bereits im Vorschlag zu den Vorschriften untersagt, dies ist so beizubehalten.
- Es ist eine «Rückfallklausel» als separater Absatz in den Paragraphen aufzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass die Zonierung und deren Bestand grundsätzlich überprüft, werden muss, wenn Änderungen an dieser vorgenommen werden sollen, resp., dass die Zonierung aufgehoben wird, wenn die vorgesehene Nutzung im Schlösschen nicht mehr stattfindet. Dieselbe Überprüfung hat stattzufinden, wenn die Einwohnergemeinde das Baurecht abgibt.

3. Fazit

Die Unterlagen sind vor der öffentlichen Auflage nach den obigen Bemerkungen zu überarbeiten.

- Elisabethenheim Parzelle GB Nrn. 4271 / 4272 – Altersasyl St. Elisabeth – Hinter Bleichenberg (Beilagen 11 und 13)

Das Elisabethenheim am Asylweg (LG Nrn. 41, 43, 47, 49) befindet sich auf der Parzelle GB Nr. 1010. Das bebaute Areal liegt gemäss der geltenden baurechtlichen Grundordnung in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBA. Der geschützte Landsitz "Hinterbleichenberg" (LG Nr. 47) mit seinem geschützten historischen Garten ist überlagert mit einem Ortsbildschutzperimeter (OBS). Die gesamte Anlage hat einen Situationswert. Östlich davon befindet sich ein Wald von

ca. 1'000 m². Der Rest des Grundstücks liegt in der Landwirtschaftszone LWZ. Es wird überlagert von einem kommunalen Landschaftsschutzgebiet.

Von der Eigentümerversammlung wird eine Flächenverschiebung vorgeschlagen, damit die Erschliessung besser gewährleistet ist und eine Entflechtung der künftigen Nutzung stattfinden kann. Aus diesem Grund soll auch eine Umzonung des Landsitzes, des Gartens und des Elisabethenheims von der ÖBA in eine Spezialzone vollzogen werden.

Eine Flächenverschiebung der ÖBA zur Verbesserung der Erschliessung und zur Entflechtung der künftigen Nutzung ist sinnvoll und kann unterstützt werden. Bei diesem Prozess ist darauf zu achten, dass die Fläche, welche sich aktuell im Baugebiet befindet, nicht vergrössert wird.

Die Idee einer Umzonung des Landsitzes, des Gartens und des Elisabethenheims von der ÖBA in eine Spezialzone ist weiterzuentwickeln. Dabei ist darauf zu achten, dass die Erschliessung sämtlicher Bereiche ausreichend gewährleistet ist.

Mit der vorgesehenen Umzonung von der ÖBA in eine Spezialzone soll das geschützte Schlössli mit seinem geschützten historischen Garten für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben. Es ist eine verkehrsarme Nutzung anzustreben.

Eine Ausdehnung der ÖBA würde zu Lasten der kommunalen Landschaftsschutzzone gehen und ist deshalb abzulehnen. Hingegen einer flächengleichen Verschiebung des Areals, welches sich in der ÖBA befindet, kann zugestimmt werden. Vorbehalten bleibt die Stellungnahme des ARP.

Diesbezüglich fand Ende Januar 2026 eine Besprechung mit den kantonalen Behörden statt. Dabei wurde von Seiten der Gemeindevertreter erneut dargelegt, dass die heutige Zone für öffentliche Bauten und Anlagen einer Spezialzone nach Art. 15 RPG zugeführt werden soll. Die Möglichkeiten gemäss Zonenvorschriften wären im Gegensatz zu heute stark eingeschränkt. Neubauten wären nur in einem klar definierten Bereich möglich. Das ARP möchte aber eine Spezialzone nach Art. 18 RPG. Es argumentiert, dass aus seiner Sicht damit ein „Fehler“ aus der früheren Ortsplanung korrigiert würde. Eine Zuweisung gemäss Art. 18 RPG kommt aus Sicht der Gemeinde einer Auszonung gleich.

Das kantonale Amt für Raumplanung erläuterte die Sachlage mit Schreiben vom 02. April 2026 wie folgt:

Das Elisabethenheim befindet sich gemäss rechtskräftigem Bauzonenplan (genehmigt mit RRB Nr. 1406 vom 4. Juli 2000) in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Stand 3. Vorprüfung sollte die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖBA) beibehalten werden. Weiter war eine Bauzonenverschiebung im Verhältnis 1:1 entlang der effektiven Nutzungsgrenze vorgesehen, welche die Trennung von Landwirtschaft und Heim konsequent erlauben sollte. In der 3. Vorprüfung, Bericht datiert auf den 7. Juli 2025, wurde dieses Vorgehen explizit begrüsst.

Zusammen mit Herrn Lorenz Bösch, stellvertretend für das Kloster Ingenbohl, wurde die Situation am 26. Januar 2026 besprochen. Eine ÖBA würde Stand heute, abgesetzt von der Bauzone, so wohl nicht mehr bewilligt. Entsprechend wurde zur Ausscheidung einer weiteren Nutzungszone nach Art. 18 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) geraten, wobei in diesem Fall betreffend die Ausdehnung der Nutzung etwas mehr Spielraum bestanden hätte als mit einer Bauzone nach Art. 15 RPG. Die Gemeinde schlägt nun vor, die «Spezialzone Bleichenberg» nach Art. 15 RPG auszuschneiden. Eine Bauzonenverschiebung wird weiterhin vorgenommen, allerdings ist die Nettofläche der Bauzone nach der OPR gemäss Besprechung kleiner als im rechtskräftigen Zustand.

1. Zonierung

Grundsätzlich können wir uns mit einer Zone nach Art. 15 RPG einverstanden erklären; eine solche besteht rechtskräftig bereits. Auch die Ausscheidung der beiden Bereiche A und B entspricht dem an der Sitzung vom 26. Januar 2026 besprochenen Vorgehen. So soll sichergestellt werden, dass eine Erweiterung der Gebäudegruppe des Altersasyls nur an den dafür vorgesehenen Orten stattfinden kann. Allerdings erschliesst sich uns nicht ganz, weshalb der gesamte Teil südlich der bestehenden Gebäudegruppe der Spezialzone zugewiesen werden soll, wenn dort gar keine Erweiterung mehr stattfindet — geht es lediglich darum, die neue Parzelle gänzlich der Bauzone zugeordnet zu haben? Zur Sicherung der Erschliessung von Süden resp. damit diese komplett in der Bauzone zu liegen kommt, wäre es auch denkbar, nur ebendiese der Zone zuzuschlagen und den Rest in der Landwirtschaftszone zu belassen.

Die restliche Ausdehnung der Spezialzone Bleichenberg ist für uns nachvollziehbar; neu kommt auch der «Spickel mit Teich» im Osten der Parzelle gänzlich in der Zone zu liegen. Die Darstellung der geschützten Gartenanlage ist aus dem WebGIS zu übernehmen, vorliegend ist diese

kleiner ausgeschieden (scheinbar nur in dem Bereich, in welchem rechtskräftig die ÖBA besteht). Zudem ist die Signatur leicht verwechselbar mit der Spezialzone für publikumsintensive Nutzungen, wir empfehlen dies noch anzupassen.

2. Zonenvorschriften

- § 30 Abs. 2 ZR: Die Ausführung «*einzelne Wohnungen*» ist aus unserer Sicht zu unpräzise. Was im Hinter Bleichenberg nicht geschehen soll und darf, ist, dass die Zone schrittweise zu einer (mehr oder weniger) reinen Wohnzone umgenutzt wird. Es ist zu präzisieren, wie viele Wohnungen entstehen dürfen, resp. in welcher Verbindung diese zu den übrigen Nutzungen in der Spezialzone Bleichenberg stehen müssen. Eine funktionale Verbindung (z.B. Betriebsleiterwohnung o.ä.) muss aus unserer Sicht gegeben sein, um den Trennungsgrundsatz nicht zu unterlaufen.
- § 30 Abs. 2 ZR: «*Die kantonal (ergänzen) geschützte Gartenanlage östlich des Landguts ist in Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege (ergänzen) zu pflegen und öffentlich zugänglich zu erhalten.*»
- § 30 Abs. 3 ZR, Bereich A: «*Er umfasst das geschützte Landgut Hinter Bleichenberg mit der Umgebung. Sämtliche bauliche Massnahmen sind nur mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege zulässig.*
Nach Rücksprache mit der kantonalen Denkmalpflege ist es nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass in diesem Bereich neue Bauten und Anlagen möglich sein könnten.
Massgeblich für mögliche Bauvorhaben ist die bestmögliche Einbettung und die Wahrung des Schutzgedankens.
- § 30 Abs. 2 ZR, Bereich B: Aus unserer Sicht wäre es gewinnbringend, wenn für Ersatz- und Neubauten ein Qualitätsverfahren gefordert würde. So kann die optimale Einpassung in die Landschaft und im Verhältnis zum kantonal geschützten Landgut inkl. Gartenanlage durch die Gemeinde sichergestellt werden. Dann braucht es aus unserer Sicht auch keinen Gestaltungsplan.

Gemäss der Besprechung vom 26. Januar 2026 wünschen weder die Einwohnergemeinde noch das Kloster Ingenbohl als aktuelle Grundeigentümerin eine verkehrsintensive Nutzung an diesem Ort. Entsprechend wäre es zielführend, Vorgaben betreffend das Verkehrsaufkommen in die Zonenvorschriften aufzunehmen.

3. Fazit

Die Unterlagen sind vor der öffentlichen Auflage nach den obigen Bemerkungen zu überarbeiten.

• Arealüberbauung "Bleichenbergstrasse 20", Parzelle GB Nr. 148 (Beilage 12)

Die Unica Architektur AG plant den Rückbau des erhaltenswerten Kulturobjektes Nr. 20 an der Bleichenbergstrasse und die Erstellung einer Überbauung. Die Bau- und Werkkommission hat sich an ihrer Sitzung vom 20. Mai 2025 mit dem Projekt befasst und unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass der Ersatzneubau einen Strassenabstand von 6 m (resp. 5 m ab Trottoirkante gemäss OPR) aufzuweisen habe. Gestützt auf den Beschluss der BWK (Nr. 2025-107) reichten die Gesuchsteller ein Richtprojekt ein und beantragen, dass im Rahmen der laufenden OPR die Verschiebung der Strassenbaulinie sowie die Entlassung der Liegenschaft Nr. 20 aus dem Bauinventar erfolgen soll.

Die Projektverfasser begründen ihr Anliegen wie folgt: *Seit der Erstellung des Inventars der Bau- und Kulturdenkmäler (2012) hat sich der Dorfkern Oberbiberist entlang der Bleichenbergstrasse stark verändert. Mehrere Neubauten prägen mittlerweile das Ortsbild.*

Das Bauernhaus an der Bleichenbergstrasse 14, welches im Inventar als Teil der Häusergruppe erwähnt ist, wurde im Jahr 2021 durch einen Neubau ersetzt. Eine Beeinträchtigung der Häusergruppe durch unseren Ersatzneubau entfällt daher. Durch die Erneuerung der Liegenschaft Nr. 20 würde das Ortsbild harmonisiert. Gemäss einem Gutachten ist das bestehende Gebäude ohne erhebliche Eingriffe in die Grundstruktur nicht sanierbar. Ein Ersatzneubau ermöglicht die Schaffung von qualitativ hochwertigem und nachhaltigem Wohnraum.

Die Bau- und Werkkommission diskutierte an ihrer Sitzung vom 20. Mai 2025 eingehend über einen Abriss und über den Erhalt des Gebäudes auf der Parzelle GB Nr. 148. Die Unica Architektur AG plant zwei Doppeleinfamilienhäuser und will zu diesem Zweck das bestehende Gebäude abreißen. Die Historische Kommission (neu Arbeitsgruppe Denkmalpflege und Archiv) ist jedoch gegen einen solchen Rückbau, da es sich bei der Liegenschaft um ein erhaltenswertes Objekt handelt. Gemäss dem kommunalen Bauinventar hat das Gebäude einen Situationswert.

In diesem Quartier wurden schon einige Gebäude abgerissen, unter anderem auch mit einem Schutzstatus. Deshalb beschloss die BWK im Rahmen der Voranfrage folgende zwei mögliche Optionen:

- *Das bestehende Gebäude Nr. 20 ist zu erhalten und im Bestand zu sanieren. Das Projekt ist entsprechend zu überarbeiten.*
- *Das bestehende Gebäude wird unter dem Vorbehalt abgerissen, dass der Ersatzneubau einen Strassenabstand von 6 m (resp. 5 m ab Trottoirkante gemäss OPR) aufweist. Im Zuge der Ortsplanungsrevision sind die entsprechenden planungsrechtlichen Änderungen in den Bauzonen- und Erschliessungsplänen beim Gemeinderat zu beantragen (Verschiebung der Strassenbaulinie, Entlassung der Liegenschaft Nr. 20 aus dem Bauinventar). Vorgängig ist ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt (im Rahmen einer Voranfrage) einzureichen.*

An der heutigen Sitzung soll die dritte abschliessende Lesung stattfinden. Ziel ist es, dass das gesamte Dossier der OPR zeitnah öffentlich aufgelegt werden kann.

Erwägungen

A) Fuss- und Radwegverbindungen im Schachen (Kamelienvog, Tulpenweg, Veilchenweg, Bachstrasse – Sonnenrainstrasse und Werkhofstrasse – Sonnenrainstrasse)

Stellungnahme der AG OPR: *Die genannten Fusswege sind im Verkehrskonzept LV/ÖV (vom Gemeinderat genehmigt am 06.06.2011) als Langsamverkehrsrouten festgesetzt und bilden damit integralen Bestandteil der revidierten Erschliessungsplanung.*

Zudem wurden die Fusswege bereits beim Mitwirkungsverfahren thematisiert, diskutiert und vom Gemeinderat mehrheitlich bestätigt. Eine Streichung der Fusswege zum jetzigen Zeitpunkt würde diese Mitwirkungsentscheide sowie die konzeptionellen Überlegungen dazu aufheben und die Gemeinde planerisch weit zurückwerfen (LV/ÖV- Konzept neu erstellen, Mitwirkung und Vorprüfung ARP für Erschliessungsplanung wiederholen, allfällige Eingaben beurteilen und beantworten).

Die AG OPR ist der Meinung, dass bei einer Streichung der Fusswege das Konzept neu überarbeitet werden muss und neue Begründungen zu erarbeiten wären. Es wird darauf hingewiesen, dass das bisher konzeptionell Erarbeitete bei einer Streichung der Fusswege nicht mehr der OPR entspricht, welche aufgelegt werden soll. Man könne nicht auf das Langsamverkehrskonzept, welches im Raumplanungsbericht enthalten ist, verweisen und auf den Plänen die Fusswege streichen.

Beim vorliegenden Antrag spreche man von einem ganzen Netz an Fusswegverbindungen in einem Quartier. Diese alle aufzuheben wäre eine radikale Veränderung der Durchlässigkeit für Fahrräder und Fussgänger. Planerisch gesehen könnte diese Streichung die OPR Planung zeitlich zurückwerfen. Es wäre eine grosse Abweichung des Konzepts. Dies kann auch eine Retourkutsche im Beschwerdeverfahren geben, wenn man sich nicht an die Grundlagen hält.

Gemäss Recherchen der SVP beim ARP sei eine allfällige Streichung der Fuss- und Radwege verfahrensmässig kein Problem. Deshalb bekräftigen die anwesenden Parteimitglieder ihren Antrag erneut.

Um mögliche Verfahrensfehler zu vermeiden, wurde die AG OPR damit beauftragt die Sachlage beim ARP umfassend abzuklären, was in der Zwischenzeit auch gemacht wurde. Von der zuständigen kantonalen Stelle wird bekräftigt, dass eine Streichung der Fuss- und Radwege keine weiteren Massnahmen in Bezug auf das laufende Verfahren erfordere. Eine solche planerische Änderung verletze das Mitwirkungsrecht nicht.

Im Rahmen derselben Thematik hat die AG OPR sämtliche wesentlichen Änderungen seit der öffentlichen Mitwirkung 2019 durch WAM Ingenieure AG im April 2026 tabellarisch zusammenstellen lassen. Anlässlich einer nachfolgenden Arbeitssitzung wurde darüber befunden und ebenfalls festgestellt, dass es verfahrensmässig keine zusätzlichen Verfahrensprozesse der OPR benötigt, da die festgestellten Änderungen nicht ausreichend erheblich sind.

B) Gewässerraum/Gewässerbaulinien

Im Rahmen der Besprechung zur Arealentwicklung "Wohnen am Bach" ist den kantonalen Behörden aufgefallen, dass in der OPR in den Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht die Gewässerräume nicht konsequent gesichert werden. Teilweise wird eine Uferschutzzone ausgeschieden, jedoch nicht auf der ganzen Breite des minimalen Gewässerrauts, welche durch eine entsprechende Gewässerbaulinie ergänzt wird. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich denkbar. Allerdings ist es konsequenterweise auch in den Gestaltungsplanperimetern zu befolgen, um den Gewässerraum in der OPR

grundeigentümerverbindlich zu sichern. Dies betrifft bspw. Gestaltungsplan Nr. 11 (Gestaltungsplan "Ulmenweg"), Nr. 16 (Gestaltungsplan "COOP Super Center"), Nr. 21 (Teilzonen- und Gestaltungsplan "Sagibach-Winkelmatt"), sowie GB Biberist Nr. 257 (Auflistung nicht abschliessend). Gemäss AG OPR wird der Gewässerraum des Dorfbachs im Bereich der Kernzonen auf 9.0 m reduziert. Die Gewässerbaulinien werden durchgehend im Plan eingezeichnet – unabhängig einer möglichen GP-Pflicht. Damit wird einerseits der Gewässerraum gesichert und andererseits dem verdichteten Bauen Rechnung getragen.

C) Ergänzende Stellungnahme kantonales Amt für Raumplanung

Nach der ersten Lesung des Gemeinderats vom 20. März 2026, nahm das ARP mit Schreiben vom 02. April 2026 unter anderem Stellung zu den beiden Arealen *Schlösschen Vorder Bleichenberg* und *Elisabethenheim (Altersasyl St. Elisabeth – Hinter Bleichenberg)*. Aus Sicht der kantonalen Behörden sollen für das Schlösschen Art. 18 RPG (ausserhalb der Bauzone) und beim Elisabethenheim Art. 15 RPG (innerhalb der Bauzone) zur Anwendung kommen und entsprechende Spezialzonen definiert werden. Die ausführliche Stellungnahme des ARP sind den Beilagen 10 und 11 zu entnehmen.

D) Ergänzende Stellungnahmen Bau- und Werkkommission / Arbeitsgruppe OPR

An der Sitzung der Bau- und Werkkommission vom 19. Februar 2026 wurde im Rahmen der Detailberatung unter anderem Folgendes besprochen:

Die Arbeitsgruppe OPR konnte bereits viele offene Punkte aus der 3. Vorprüfung bereinigen. Etliche Inputs (unter anderem die Überprüfung der Uferschutzzonen, des Gewässerraums oder der Heckenfestlegungen) wurden überarbeitet und in den Planunterlagen ergänzt oder Standpunkte des Kantons teilweise übernommen. So wird z. B. auf die eingereichte Waldumlegung im Oberwald für die Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen für die Mitarbeitenden des Behindertenheims "Zentrum Oberwald" verzichtet, da ein Rodungsgesuch nicht bewilligungsfähig ist (Nr. 32 in der Auswertungstabelle, als Genehmigungsvorbehalt orange hinterlegt).

Bei folgenden Teilbereichen besteht weiterer Diskussionsbedarf mit den kantonalen Behörden, da trotz bereits stattgefundenen Gesprächen noch kein Konsens gefunden werden konnte:

- *Schlösschen Vorder Bleichenberg (Beilage 11)*
Mittlerweile hat die Moos-Flury-Stiftung das Baurecht des unter Denkmalschutz stehenden Schlösschens Vorder-Bleichenberg an die Einwohnergemeinde Biberist abgegeben. Die Stiftung konnte das Schlösschen aus finanziellen Gründen nicht mehr halten. Das ARP stellt sich auf den Standpunkt, dass einzig Nutzungsmöglichkeiten gem. Art. 24d Raumplanungsgesetz RPG möglich sind. Der Kanton stellt eine Um- resp. Einzonung nach Art. 18 RPG in eine Spezialzone in Frage, da sich die Parzelle in einem Siedlungstrenngürtel befindet und nicht an eine bestehende Bauzone angrenzt. Um ein langjähriges finanzielles Überleben durch erweiterte Nutzungen zu sichern, muss eine Lösung gefunden werden. Die Arbeitsgruppe OPR klärt die Möglichkeit der Errichtung einer Spezialzone juristisch ab. Die BWK unterstützt dieses Vorgehen.
In der Zwischenzeit hat auch das ARP – unter Einhaltung gewisser Bedingungen und Auflagen – einer Spezialzone "Schloss" nach Art. 18 RPG zugestimmt.
- *Elisabethenheim (Beilage 12)*
Die Ingenbohl-Schwesterngemeinschaft wird den Standort Biberist verlassen und die Grundeigentümerschaft sucht nach neuen möglichen Nutzungen. Es sollen Nutzungserweiterungen für den Landsitz und den historischen Garten (beides geschützte Objekte) ermöglicht werden. Die Parzelle verfügt diesbezüglich über grosses Potential. Erweiterungsbauten werden aus wirtschaftlichen Gründen unumgänglich sein. Auch in diesem Fall steht die Begleitgruppe OPR im Gespräch mit dem ARP, ob eine flächengleiche Umparzellierung sowie die Umzonung eines Teilbereichs nach Art. 15 RPG in eine Spezialzone möglich ist. Die BWK unterstützt dieses Vorgehen.
In der Zwischenzeit hat auch das ARP – unter Einhaltung gewisser Bedingungen und Auflagen – einer Spezialzone "Hinter Bleichenberg" nach Art. 15 RPG zugestimmt.
- *Arealüberbauung "Bleichenbergstrasse 20", Parzelle GB Nr. 148 (Beilage 13)*

Die Argumentation der Investoren, welche für eine Entlassung des Gebäudes aus dem Schutzstatus spricht, ist nachvollziehbar. Der Charakter des Quartiers hat sich in den letzten Jahrzehnten bereits massiv verändert und wird dies auch in Zukunft tun. Wichtige Gebiete wurden mit einem Ortsbildschutzperimeter überlagert, um den alten Bestand zu wahren, was hier nicht der Fall ist. Im Gegenzug wird die Strassenbaulinie nach hinten versetzt, was die Sitzungsteilnehmer begrüßen. Die Kommission empfiehlt dem Gemeinderat, das Gebäude Bleichenbergstrasse 20 auf der Parzelle GB Nr. 148 aus dem Schutzstatus als erhaltenswertes Gebäude zu entlassen und gleichzeitig die Strassenbaulinie auf 5.00 m anzupassen.

Das Gebäude "Bleichenbergstrasse 20" ist heute als erhaltenswert eingestuft. Dies bedeutet für die AG OPR, dass die Liegenschaft selbst keinen Objektschutz hat, sondern nur dessen Stellung, Volumen und äussere Erscheinung erhalten werden muss. Der aktuelle Status schützt also nicht per se vor einem Abbruch des Gebäudes. Falls ein allfälliger Antrag darauf abzielt, das Gebäude in seiner Substanz zu erhalten, müsste der Schutzstatus auf «schützenswert» erhöht werden. – Die AG OPR empfiehlt, entweder den Schutzstatus aufzuheben oder zu erhöhen. Ein Beibehalten des Status «erhaltenswert» ist nicht zweckmässig, da der Bestand nicht gesichert ist bzw. ein Abbruch damit nicht verhindert wird.

Die Mitglieder der Grünen beanstandeten an der 2. Lesung vom 20. April 2026 die fachlich mangelhaften Gutachten zum Objektzustand und generell den unsorgfältigen Umgang mit den historischen Bauten in Biberist in den letzten Jahren.

Beschlussentwurf

1. Der Gemeinderat nimmt die bereinigten Unterlagen der Ortsplanungsrevision im Rahmen einer dritten Lesung zur Kenntnis.
2. Die Liste mit den Rückmeldungen aus dem Gemeinderat und aus dem ARP (Beilage 01) wird mit den Stellungnahmen verabschiedet.
3. Das Areal *Schlösschen Vorder Bleichenberg* ist einer Spezialzone "Schloss" nach Art. 18 RPG zuzuführen. Anpassungen gemäss den Vorgaben des ARP bleiben vorbehalten.
4. Das Areal *Elisabethenheim* ist einer Spezialzone "Hinter Bleichenberg" nach Art. 15 RPG zuzuführen. Anpassungen gemäss den Vorgaben des ARP bleiben vorbehalten.
5. Im Zusammenhang mit der geplanten Arealüberbauung *Bleichenbergstrasse 20, Parzelle GB Nr. 148*, ist die erhaltenswerte Liegenschaft aus dem Schutzstatus zu entlassen und die Strassenbaulinie ist auf 5.00 m anzupassen.
6. Das Dossier der Ortsplanungsrevision ist nach finaler Bereinigung 30 Tage öffentlich aufzulegen.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft.

Detailberatung

Wie an der Sitzung vom 20.04. beschlossen, wurden zuerst Abklärungen bei ARP getroffen, um einen Verfahrensfehler auszuschliessen, sollten diverse Wege aus dem Erschliessungsplan G gestrichen werden. Die Abklärungen haben nun ergeben, dass die Verkehrswege bei Bedarf gestrichen werden können, ohne dass die ganze OPR in Frage gestellt werden muss.

Reto Affolter erklärt, dass die Abklärungen am ARP ergeben haben, dass es im Ermessen der Gemeinde ist, über die Wege zu befinden. Inwieweit seit der letzten Mitwirkungen Änderungen gemacht wurden, welche die Auflage gefährden könnten, wurde ebenfalls eingehend geprüft. Es braucht lediglich noch die heutigen Entscheide und im Anschluss kann die OPR öffentlich aufgelegt werden.

Der Erschliessungsplan G wird nochmals diskutiert.

Andrea Weiss will wissen, wie die Qualität dieser geplanten Wege sein wird. **Reto Affolter** erklärt, dass es noch kein Bauprojekt ist, es wird lediglich ein Korridor von 2 m freigehalten, sodass es sich für Fussgänger und Velofahrer eignet, die Wege sind aber nicht zwingend zu asphaltieren. Die Verbindung ist planerisch sicherzustellen. Sollte eine Verbindung umgesetzt werden, wird das Projekt noch mehrmals im Gemeinderat und der Gemeindeversammlung diskutiert. Ebenso ist eine Ausschreibung notwendig, weshalb über das Baurecht auch noch Einsprache gemacht werden

können.

Peter Burki hat in diesem Quartier eine Umfrage gemacht. Von den Befragten lehnen alle die Verbindungswege ab. Ebenfalls sind zwei grosse schöne Bäume im Bereich des Weges. Aussenherum besteht ein Trottoir, weshalb diese Verbindungen nicht notwendig sind.

Raffael Kurt will wissen, wie die Grundstückseigentümer finanziell entschädigt werden, sollte einer der Verbindungswege realisiert werden. **Stefan Hug-Portmann** erklärt, dass die Gemeinde einen Preis bietet, ist der Grundeigentümer damit nicht einverstanden, wird schlussendlich die Schätzungskommission die Entschädigung festlegen.

Markus Dick hält fest, dass das Einzige, was umgehend geschieht, ist der Wertverlust des Grundstücks. Die Realisation der Strasse findet irgendwann mal statt oder der Verkaufspreis wird irgendwann mal festgelegt, der Wertverlust geschieht aber umgehend.

Kamelienweg – Nelkenweg ist zu streichen (9 ja zu 1 ja Stimme bei 1 Enthaltung)

Tulpenweg – Moosstrasse ist zu streichen (7 ja zu 3 nein Stimmen bei 1 Enthaltung)

Veilchenweg – Moosstrasse ist zu streichen (6 ja zu 4 nein Stimmen bei 1 Enthaltung)

Bachstrasse – Sonnenrain

Marc Rubattel findet diese Verbindung für das ganze Fusswegkonzept schon relevant. Er sieht nicht ein, diesen zu streichen. Im Weiteren will er wissen, wie es mit der Befangenheit von gewissen Gemeinderäten ist, welche eigentlich bei dieser Verbindung nicht abstimmen dürfen.

Stefan Hug-Portmann ist ebenfalls der Meinung, dass diese Verbindung entscheidend ist für die Erschliessung des Quartiers.

Peter Burki ist bei diesem Grundstück befangen, weshalb er nicht abstimmen wird.

Marc Rubattel weiss, dass im Fusswegkonzept vorgesehen ist, die Wege dem Dorfbach entlang als Naherholung für die Bevölkerung zu realisieren. Diese Verbindung ist systemrelevant, welche nicht einfach zu streichen ist.

Markus Dick stellt den Antrag die Verbindung Bachstrasse – Sonnenrain in Etappen zu unterteilen und darüber abzustimmen, sodass Peter Burki nur bei einem Teilstück nicht abstimmen darf.

Vorgeschlagen werden die folgenden drei Etappen:

1. Werkhofstrasse - Ribimatt
2. Dem Bach entlang
3. Ribimatt - Sonnenrain

Markus Dick: Es ist Blödsinn, da die Wege nicht massgebend kürzer werden für die Betroffenen. Der Eingriff in die Landwirtschaft und die privaten Grundstücke ist unverhältnismässig. Ebenso unverhältnismässig sind der Nutzen und der Aufwand, wenn man bedenkt, wie steil der Weg sein wird, an Aufwand und Kosten generieren wird und Risiken im Winter bei Glatteis birgt. Er rät ab, den Weg im Erschliessungsplan beizubehalten.

Peter Burki ist der Meinung, dass bei einer allfälligen Einzonung des Landwirtschaftslandes zu einem späteren Zeitpunkt immer noch über die Wege diskutiert werden kann.

Marc Rubattel korrigiert und erklärt, dass dies nicht mehr möglich sein wird. Soll das Gebiet irgendwann erschlossen werden, müsste der Weg bereits erschlossen sein, damit im Gestaltungsplan eine Brücke realisiert werden kann. Wird der Weg nun nicht geplant, macht eine Brücke zu einem späteren Zeitpunkt auch keinen Sinn und das ARP würde dem so nie zustimmen. Ein Weg zur Erschliessung der oberen Neumatt wird es brauchen, weshalb es sinnvoll ist, diesen planerisch sicherzustellen.

Raffael Kurt fragt nach der Steigung des Weges von der Werkhofstrasse bis zum Bach. Nicolas Adam erklärt, dass topographisch eine sehr grosse Steigung sein wird.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass es primär ein Weg für die Schulkinder sein wird, welche mehrheitlich zu Fuss unterwegs sein werden. Er geht nicht davon aus, dass dieser Weg als erstes realisiert wird. Es geht lediglich darum, die Wege planerisch sicherzustellen.

Markus Dick appelliert an diejenigen, welchen die Schulwegsicherheit ein grosses Anliegen ist. Gemäss Aussage von Nicolas Adam wird die Steigung dieses Weges extrem sein. Wer glaubt, dass SuS, welche mit dem Velo unterwegs sind, nicht auf die Idee kommen, eine Mutprobe oder Rennen zu veranstalten, nimmt in Kauf, dass dort schwere Unfälle vorkommen werden.

Marc Rubattel Beim oberen Schulhaus hat es auch einen steilen Weg, wo die SuS rasant runterfahren, eine solche Argumentation ist lächerlich.

Stefan Hug-Portmann ergänzt, dass es Kinder gibt, welche die Katzentreppe runterfahren, dies kann nicht ausgeschlossen werden.

Werkhofstrasse - Ribimattweg ist zu streichen (5 ja zu 5 nein Stimmen bei 1 Enthaltung) Stefan Hug-Portmann trifft den Stichentscheid (5 ja zu 6 nein Stimmen bei 1 Enthaltung)

Der geplante Weg dem Bach entlang ist zu streichen (4 ja zu 6 nein Stimmen, 1 nicht gestimmt)

Ribimatt – Sonnenrain ist zu streichen (8 ja zu 2 nein Stimmen bei 1 Enthaltung)

Reto Affolter erklärt, dass im Rahmen der OPR der gesetzliche Gewässerraum festzulegen ist. Es geht konkret um den Dorfbach. Der Dorfbach hat einen gesetzlichen Gewässerraum von 11 m beidseits ab Mitte des Gewässers. In der OPR ist dies weitgehendst auch so festgelegt.

Im Rahmen von Vorabklärungen zu einem Gestaltungsplan im Bereich der Kernzone Zentrum Entwicklung wurde festgestellt, dass in der letzten Fassung der Pläne Gebiete vorhanden sind, welche die Gewässerraumgrenze nicht einhalten. Es gibt bestehende Gebäude mit einer Vorbaulinie welche Besitzstand haben. Es gibt aber Gebiete, welche Gestaltungsplanpflicht haben. Dort ist man davon ausgegangen, dass der Gewässerraum wie bei der Strassenbaulinie so gehandhabt werden kann, dass die Baulinie ausgeblendet werden kann und erst im nachgelagerten Gestaltungsplanverfahren festgelegt werden kann. Eine erneute Prüfung des ARP und AFU hat gezeigt, dass dies rechtlich nicht zulässig ist. Die Gewässerräume sind in der OPR durchgehend festzulegen, auch in den Gebieten, welche Gestaltungsplanpflicht haben. In diesem Zusammenhang wurde beim ARP auch abklärt, ob der Gewässerraum im Bereich Kernzone Zentrum Entwicklung zu reduzieren sind. Die Abklärungen haben ergeben, dass eine Reduktion von 2 m aber nur in der Kernzone Zentrum Entwicklung genehmigungsfähig ist. Ausnahmen können in stark dicht überbauten Gebieten oder in Gebieten, welche noch dicht überbaut werden sollen, gemacht werden. Er schlägt vor, die 9 m innerhalb der Kernzone Zentrum Entwicklung festzulegen. Dies wurde beim Dorfhof bereits umgesetzt. Damit gibt es eine einheitliche Behandlung aller Parzellen in der gleichen Zone. Es geht darum, dass der Gemeinderat beschliesst, dass der integrale Gewässerraum in der Kernzone Zentrum Entwicklung auf 9 m festgelegt wird.

Stefan Hug-Portmann will wissen, ob es möglich ist bei einem Gestaltungsplan die Gewässerschutzlinie zu unterschreiten. **Reto Affolter** erklärt, dass es punktuell im Rahmen des Nutzungsverfahrens möglich ist. Es gibt aber keine Garantie, es ist jedes Mal eine Einzelfallabwägung.

Andrea Weiss findet es sinnvoll, um attraktiven Wohnraum zu schaffen, die Gewässerschutzlinie auf 11 m zu belassen. Eine weitere Situation wie beim Dorfhof darf es in Biberist nicht mehr geben. deshalb ist es sinnvoll die 11 m beizubehalten. Es ist ein attraktiver Wohnraum zu schaffen. Aus diesem Grund ist sie gegen eine Reduktion von 11 auf 9 mm.

Reto Affolter versteht die Argumentation, der Dorfhof ist aber ein schlechtes Beispiel. Beim Dorf-

hof wurde es formal so genehmigt. Das Thema ist aufgetaucht, da man aktuell an einem Gestaltungsplan arbeitet, bei dem es darum geht Wohnqualität zu schaffen, die Gebäude sollen nicht parallel zum Bach stehen. Die aktuelle Parzelle wird in einem Qualitätsverfahren bearbeitet. Wird das Gebäude richtig auf der Parzelle gesetzt, wird mindestens 2/3 der Parzelle Grünraum sein. Wegen der Form und der Grenzabstände ist die Parzelle nur schwer bebaubar, wenn sämtliche Grenzabstände einzuhalten sind. Die Investoren sind darauf angewiesen, dass von den gesetzlichen Abständen abgewichen werden kann. Natürlich unter Berücksichtigung von Qualität und Freiraum.

Der Dorfhof wie auch das Coop Gebäude sind negative Beispiele und würden heute so nicht mehr bewilligt.

Andrea Weiss der Dorfhof wie auch das Coop Gebäude war in den Händen der Investoren und nicht der Gemeinde, diese können bauen, wie sie wollen. **Reto Affolter** erklärt, dass dies gesetzlich nicht mehr erlaubt ist. Das Gewässerschutzgesetz wurde im Jahr 2011 massiv verschärft. Es darf nicht mehr weniger als 9 m an die Bachmitte gebaut werden. In diesen Zonen gibt es eine Gestaltungsplanpflicht mit einem vorgelagerten Qualitätsverfahren. Aus diesem Grund sind Projekte wie der Dorfhof und das Coop heute nicht mehr zulässig.

Die grossen Parzellen haben alle eine Gestaltungsplanpflicht und müssen ein Qualitätsverfahren durchlaufen. Heute ist man auf einem besseren Level als noch vor der Gewässerschutzrevision.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass es um die Parzelle der heutigen asr geht. Auf dieser Parzelle besteht ein gutes Projekt, welches aber nur realisiert werden kann, wenn den 9 m Gewässerschutzraum zugestimmt wird.

Bestehende Gebäude haben Besitzstand, wird es rückgebaut, sind 9 m Gewässerschutzraum einzuhalten. **Andrea Weiss** will wissen, weshalb sollte das Projekt nicht realisierbar sein, wenn der Gewässerschutzraum bei 11 m bestehen bleibt. **Reto Affolter** erklärt, dass die Ausnützung der Parzelle mit den 11 m Gewässerabstand sehr schwierig wird. Der Gewässerraum darf auch nicht als Gartenanteil angerechnet oder benützt werden. Dieser ist freizuhalten von jeglicher privaten Benützung. Es betrifft nicht nur diese Parzelle, es ist grundsätzlich eine Interessenabwägung von verdichtetem Bauen und Gewässerschutz.

Stefan Hug-Portmann findet es sinnvoll dem zuzustimmen, wenn verdichtet gebaut werden soll.

Die Gewässerbaulinie ist von 11 auf 9 Meter zu reduzieren. (9 ja zu 2 nein Stimmen)

Beschluss (Mit 11 ja Stimmen)

1. Der Gemeinderat nimmt die bereinigten Unterlagen der Ortsplanungsrevision im Rahmen einer dritten Lesung mit folgenden Anpassungen (Bst. a. bis g.) zur Kenntnis. (10 ja zu 1 nein Stimmen)
 - a. Die geplante Verbindung Kamelienweg – Nelkenstrasse ist zu streichen (9 ja zu 1 ja Stimme bei 1 Enthaltung)
 - b. Die geplante Verbindung Tulpenweg – Moosstrasse ist zu streichen (7 ja zu 3 nein Stimmen bei 1 Enthaltung)
 - c. Die geplante Verbindung Veilchenweg – Moosstrasse ist zu streichen (6 ja zu 4 nein Stimmen bei 1 Enthaltung)
 - d. Die geplante Verbindung Werkhofstrasse - Ribimattweg ist zu streichen (5 ja zu 5 nein Stimmen bei 1 Enthaltung) Stefan Hug-Portmann trifft den Stichentscheid (5 ja zu 6 nein Stimmen bei 1 Enthaltung)
 - e. Die geplante Verbindung Bachstrasse - Ribimattweg (entlang dem Bach) ist zu streichen (4 ja zu 6 nein Stimmen, 1 nicht gestimmt)
 - f. Die geplante Verbindung Ribimattweg – Sonnenrainstrasse ist zu streichen (8 ja zu 2 nein Stimmen bei 1 Enthaltung)
 - g. Der Gewässerraum des Dorfbachs wird im Bereich der Kernzonen auf 9 Meter reduziert. Die Gewässerbaulinien werden durchgehend im Plan eingezeichnet – unabhängig einer möglichen GP-Pflicht. (9 ja zu 2 nein Stimmen)
2. Die Liste mit den Rückmeldungen aus dem Gemeinderat und aus dem ARP (Beilage 01) wird mit den Stellungnahmen verabschiedet. (10 ja zu 1 nein Stimmen)

3. Das Areal *Schlösschen Vorder Bleichenberg* ist einer Spezialzone "Schloss" nach Art. 18 RPG zuzuführen. Anpassungen gemäss den Vorgaben des ARP bleiben vorbehalten. (11 ja Stimmen)
4. Das Areal *Elisabethenheim* ist einer Spezialzone "Hinter Bleichenberg" nach Art. 15 RPG zuzuführen. Anpassungen gemäss den Vorgaben des ARP bleiben vorbehalten. (11 ja Stimmen)
5. Im Zusammenhang mit der geplanten Arealüberbauung *Bleichenbergstrasse 20, Parzelle GB Nr. 148*, ist die erhaltenswerte Liegenschaft aus dem Schutzstatus zu entlassen und die Strassenbaulinie ist auf 5.00 m anzupassen. (9 ja Stimmen bei 2 Enthaltung)
6. Das Dossier der Ortsplanungsrevision ist nach finaler Bereinigung 30 Tage öffentlich aufzulegen (11 ja Stimmen)

RN 6.0.4 / LN 232

2026-74 Zelglistrasse 3, 3a und 5; Vernehmlassung zur Unterschutzstellung der Liegenschaft (Wohnhaus und Garten), GB Nr. 690 - Beschluss

Bericht und Antrag der Bau- und Werkkommission

Unterlagen

- 01 Bauzonenplan 1:1'000 vom 22.05.2026
- 02 Erstes Schreiben des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Solothurn vom 05.05.2026
- 03 Zweites Schreiben des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Solothurn mit Anpassung vom 12.05.2026
- 04 Entwurf des Regierungsratsbeschlusses zur Unterschutzstellung vom 12.05.2026
- 05 Stellungnahme der kommunalen Arbeitsgruppe für Denkmalpflege und Archiv vom 28.05.2026
- 06 Protokollauszug der Bau- und Werkkommission mit Beschluss Nr. 2026-77 vom 02.06.2026

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 05.05.2026 teilt das Amt für Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Solothurn der Gemeinde mit, dass der Eigentümer der Liegenschaft an der Zelglistrasse 5, Herr Urs Joseph Flury, mit schriftlichem Antrag vom 08.05.2025 darum ersucht, das Wohnhaus und den Garten auf GB Nr. 690 unter kantonalen Denkmalschutz stellen zu lassen (Beilage 01). Auf Wunsch des Eigentümers wurde der Antrag auf Unterschutzstellung auf die Nebengebäude mit den Adressen Zelglistrasse 3 und 3a, welche sich auf derselben Parzelle befinden, ergänzt (Beilage 02).

Die kantonale Denkmalpflegekommission hat sich an ihrer Sitzung im Mai 2025 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen. Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Solothurn unterstützt die Unterschutzstellung ebenfalls. Bevor dem Regierungsrat die Unterschutzstellung beantragt werden kann, ist gemäss § 7 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn vom 19.12.1995 der Standortgemeinde Gelegenheit zu geben, sich innert 30 Tagen zur beabsichtigten Massnahme zu äussern.

Der Schutz des Wohnhauses und des Gartens an der Zelglistrasse 3, 3a und 5, auf der Parzelle GB Biberist Nr. 690, soll im Grundbuch als Anmerkung „Altortümerschutz“ eingetragen werden. Die Denkmalpflege bittet die Gemeinde Biberist als Standortgemeinde, den beiliegenden RRB-Entwurf (Beilage 03) und insbesondere die darin enthaltene Schutzumschreibung (Punkt 2.2) zu prüfen und rasch möglichst mitzuteilen, ob sie damit einverstanden ist. Damit umfassende Abklärungen getroffen werden können, hat die Abteilung Bau + Planung eine Fristerstreckung zur Eingabe der Vernehmlassung bis zum 25.06.2026 bei der Denkmalpflege beantragt und erhalten.

Die Bau- und Werkkommission hat an ihrer Sitzung Nr. 10 vom 02.06.2026 über das Geschäft beraten und hat eine Vernehmlassung zuhanden des Gemeinderats verabschiedet (Beilage 06).

Erwägungen

Die Parzelle GB Nr. 690 befindet sich am westlichsten Rand der Bauzone W2 für zweigeschossige Bauten, grenzt an die Bahnlinie der RBS und ist umgeben von Landwirtschaftsland. Die Parzelle weist eine Grösse von 5'432 m² auf.

Einschätzung der kommunalen Arbeitsgruppe Denkmalpflege und Archiv

Die kommunale Arbeitsgruppe Denkmalpflege und Archiv ist mit der Unterschutzstellung vollumfänglich einverstanden und stützt diese (Beilage 05).

Einschätzung der Abteilung Bau + Planung

In Anbetracht des Verdichtungspotentials der grossen Parzelle GB Nr. 690 gilt es abzuwägen, ob das vorliegende Gebäude für die Gemeinde Biberist von genug hoher respektiver überwiegender Bedeutung ist. Seitens der Gemeinde stellt sich die Frage, ob eine Aufnahme in das Inventar sich aus raumplanerischer Sicht nicht negativ in Bezug auf das angestrebte verdichtete Bauen auswirken würde. Der haushälterische Umgang mit Bauland ist gesetzlich im Raumplanungsgesetz (RPG) verankert. Seitens des Grundeigentümers steht das private Interesse, sein Gebäude samt Nebenbauten und Gartenanlage unter Schutz zu stellen, im Vordergrund. Welche Überlegungen dazu geführt haben, sind nicht bekannt. Auf der einen Seite ist das öffentliche Interesse in Bezug auf die Umsetzung des Bundesauftrags (RPG) durch die Gemeinde und auf der anderen Seite das Anliegen einer Privatperson, sein Eigentum, sprich die gesamte Parzelle mit Gebäude, Nebengebäude und Gartenanlage zu sichern und einem Schutzstatus zu unterstellen. Welches Interesse höher zu gewichten ist, gilt es abzuwägen und zu diskutieren.

Grundsätzlich kann man die Umgebung und die Gartenanlage würdigen, jedoch hat das Wohngebäude nach Einschätzung der Abteilung Bau + Planung an sich keine grossen erlebbaren städtebaulichen und architektonischen Werte. Zudem gilt es zu vermerken, dass sich die geschützten und erhaltenswerten Gebäude als Zeitzeugen der Entwicklung des Dorfes und der Industrialisierung im Zentrum respektive in der Gegend des ehemaligen Papierareals befinden und nicht am Siedlungsrand. Mit der Aufnahme der Parzelle GB Nr. 690 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler vergibt sich die Gemeinde die planerische Grundlage, die der zweigeschossigen Wohnzone W2 zugehörige Parzelle entsprechend den Nutzungsmöglichkeiten vernünftig zu überbauen.

Vernehmlassung der Bau- und Werkkommission

Im Rahmen der Detailberatung hat die Bau- und Werkkommission an ihrer Sitzung vom 02.06.2026 Folgendes festgehalten:

Darüber, ob die privaten Interessen des Grundeigentümers oder die öffentlich-rechtlichen Bedürfnisse der Gemeinde aus raumplanerischer Sicht höher zu gewichten sind, wird eingehend diskutiert. Da sich jedoch sowohl die kantonale Denkmalpflege als auch die kommunale Arbeitsgruppe für Denkmalpflege und Archiv positiv zur geplanten Unterschutzstellung äussern und diese voll und ganz befürworten, dürfte es schwierig sein, mit einer ablehnenden Haltung zu argumentieren, zumal diese fundiert und stichfest begründet werden müsste. Inwiefern eine abschlägige Rückmeldung seitens der Gemeinde Aussicht auf Erfolg hätte, wird als eher unwahrscheinlich eingestuft.

Die Kommission steht dem kulturhistorischen Hintergrund einer Unterschutzstellung zwar eher skeptisch gegenüber, kommt jedoch zum Schluss, dass sie keine Einwände gegen das Vorhaben vorbringt. Sie merkt jedoch an, dass die Stiftung im Falle einer Nutzung, welche ein erhöhtes Verkehrsaufkommen verursacht, ein Baugesuch für die Umnutzung einreichen und die Parkierungs- und Erschliessungsfrage regeln muss.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat unterstützt die Unterschutzstellung der Liegenschaft Biberist GB Nr. 690 an der Zelglistrasse 3, 3a und 5 gemäss Entwurf des Regierungsratsbeschlusses vom 12.05.2026.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Peter Burki will wissen, wer nach dem Ableben des Eigentümers zu diesem Haus schauen wird. Wird es die Stiftung oder sogar die Einwohnergemeinde sein? **Stefan Hug-Portmann** erklärt, dass es mit der Richard-Flury-Stiftung nichts zu tun hat. Der Unterhalt dieses Hauses wird Sache der Erben sein. Sollte die Einwohnergemeinde diese Liegenschaft erben, dann hätte die Gemeinde für den Unterhalt zu sorgen. Von dem geht er nicht aus.

Marc Rubattel informiert, dass ein Gebäude aus dem Schutzstatus wieder entlassen werden kann.

Nicolas Adam informiert, dass dieses Haus den Schutzstatus des Kantons erhält. Einen höheren Schutzstatus kennt man nicht. Die Entlassung aus dem Schutzstatus kann nur durch den Kanton erfolgen. Das Haus ist nicht erhaltenswert, nicht schützenswert, sondern geschützt auf kantonaler Ebene.

Markus Dick ist es egal, der Eigentümer soll mit dem Haus machen was ihm gefällt. Er will aber auf gar keinen Fall, dass Verantwortlichkeiten oder Kosten für die Einwohnergemeinde entstehen. Auch wenn Herr Flury gedenkt, das Haus der Gemeinde zu vererben, wird er dafür plädieren, das Erbe auszuschlagen. Wenn schon von verdichtetem Bauen gesprochen wird, könnten auf der Parzelle von Herrn Flury mehrere Häuser gebaut werden.

Stefan Hug-Portmann kann sich bei einem Ableben von Herrn Flury vorstellen, dass das Haus der Richard-Flury-Stiftung vererbt wird, definitiv weiss er es aber nicht.

Beschluss *(11 ja Stimmen)*

Der Gemeinderat unterstützt die Unterschutzstellung der Liegenschaft Biberist GB Nr. 690 an der Zelglistrasse 3, 3a und 5 gemäss Entwurf des Regierungsratsbeschlusses vom 12.05.2026.

RN 6.0.2 / LN 4407

2026-75 Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung; Delegiertenversammlung - Beschluss

Bericht und Antrag des Gemeindepräsidiums

Unterlagen

- Diverse Unterlagen

Ausgangslage

Am 25. Juni 2026 findet die Delegiertenversammlung des Zweckverbands Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt statt. Biberist verfügt an der GV über drei Stimmen.

Erwägungen

An der GV geht es hauptsächlich um die folgenden Themen:

1. Rechnung 2025:
Diese schliesst mit einem Aufwandüberschuss von rund CHF 63'000, welcher mit dem vorhandenen Eigenkapital aufgefangen werden kann. Der Zweckverband hat ein schwieriges Jahr hinter sich (Personalwechsel). Die hat dazu geführt, dass Nachtragskredite für externe Unterstützung gesprochen werden mussten. Auf der anderen Seite wurden nicht sämtliche Personalkosten ausgeschöpft. Unter dem Strich bleiben jedoch Mehraufwendungen. Der Rechnung 2025 kann zugestimmt werden.
2. Dem Jahresberichte 2025 kann zugestimmt werden.
3. Das Budget 2027 sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 54'000 vor. Dieser kann mit den vorhandenen Eigenkapital aufgefangen werden. Dem Budget kann zugestimmt werden.

4. Totalrevision Statuten:
Kann zugestimmt werden.
5. Seit 2023 übernimmt der Zweckverband ein niederschwelliges Angebot im Bereich der Budget- und Schuldenberatung. Dafür bezahlen wir einen Beitrag pro Einwohner von aktuell etwas weniger als 1 Franken. Nun möchte der Zweckverband dieses Angebot nicht mehr erbringen und die entsprechende Leistungsvereinbarung mit den Trägergemeinden kündigen. Neu sollen die Gemeinden eine entsprechende Vereinbarung mit der Schuldenberatung AG SO machen. Die Kosten dafür dürften zwischen 1 und 1.1 Franken pro Einwohner liegen. Allerdings ist das Angebot und das Knowhow der entsprechenden Fachstelle auch besser.
Dieser Neuausrichtung der Schuldenberatung kann die Gemeinde zustimmen.
6. Wahlen:
Daniela Häberli stellt sich nicht mehr zur Wahl als Präsidentin, sie stellt sich zur Verfügung als Vizepräsidentin. Das Amt als Präsidentin soll Ildiko Moreh übernehmen. Weiter gilt es ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wer sich dafür zur Verfügung stellt. Den Delegierten ist es freigestellt, ob sie diese Person wählen will. Die Wahl von Ildiko Moreh als Präsidentin wird begrüsst.

Beschlussentwurf

Die Delegierten des Zweckverbandes werden angewiesen, an der DV gemäss den Anträgen des Vorstandes zu stimmen, bzw. die vorgeschlagenen Personen in den Vorstand zu wählen.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Markus Dick hätte sich eine synoptische Darstellung der neuen Statuten gewünscht. Mit dem Vorliegen nur der neuen Statuten sind die Änderungen nicht ersichtlich. Bei einer Totalrevision ist dies aber schwierig. Er wünscht von Ildikó Moréh die wesentlichsten Änderungen zu wissen.

Ildikó Moréh informiert, dass primär der Sitz von Gerlafingen nach Zuchwil verlegt wurde. Die Totalrevision wurde vom AGEM empfohlen, da gewisse Bestimmungen (Personal, Finanzen) in den alten Statuten gefehlt haben. Der Vorstand soll neu nach Qualifikationen/Kompetenzen und nicht mit verschiedenen Sozialdienstvertreter zusammengesetzt werden. Es wird weiterhin eine Vertretung im Zweckverband Einsitz nehmen, die restlichen Vorstandsmitglieder werden nach den Fachkompetenzen besetzt.

Die gesetzliche Grundlage hat sich auch erweitert. Artikel 26, 106 und 146 wurden mit Pflichtfelder erweitert.

Die Schuldenberatung und die Schuldensanierung werden neu kommunale Pflichtfelder.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass aus diesem Grund die Leistungsvereinbarung mit dem Zweckverband für Schuldensanierungen zu künden ist und neu eine Vereinbarung mit der Schuldenberatung Aargau-Solothurn zu unterschreiben ist.

Die einfache, niederschwellige Schulden- und Budgetberatung sollen weiterhin beim Zweckverband angeboten werden. Die komplexen Schuldensanierung sollen neu an die Schuldenberatung AG-SO überwiesen werden.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass die einfache, niederschwellige Schulden- und Budgetberatung in der Leistungsvereinbarung mit dem Zweckverband inbegriffen sind.

Markus Dick findet es speziell, dass die Kündigungsfrist der Leistungsvereinbarung auf 6 Monate definiert ist, soll diese gekündigt werden, findet er es sportlich, auf Ende Juni zu künden. Er findet eine längere Kündigungsfrist angemessener. **Ildiko Moréh** erklärt, dass sie die 6 Monate von der letzten Leistungsvereinbarung so übernommen hat.

Markus Dick stellt fest, dass Ende April entschieden wurde, gewisse Leistungen nicht mehr zu erbringen, obwohl eine Leistungsvereinbarung vorhanden ist. Seit Ende April übernimmt eine andere Institution diese Leistungen. **Ildiko Moréh** erklärt, dass die komplexen Fälle und die Schuldensanierungen bereits heute schon von der Schuldenberatung AG-SO übernommen werden. Im Geschäftsbericht der FaBe ist nachzulesen, dass die Schuldensanierungen lediglich rund 5 % im Wasseramt wie auch im Bucheggberg ausmachen. Der grossmehrheitliche Teil sind Schulden- und Budgetberatungen.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass eine Leistungsvereinbarung für Schuldensanierungen mit der Schuldenberatung AG-SO geplant ist. Die Leistungsvereinbarung kann direkt oder via VSEG abgeschlossen werden.

Andrea Weiss will wissen, wo die Schuldenberatung AG-Solothurn ihren Standort hat. **Ildiko Moréh** erklärt, dass die Schuldenberatung in Grenchen und Aarau und die Budgetberatung in Solothurn und Aarau angeboten werden.

Stefan Hug-Portman bittet Ildikó Moréh als zukünftige Präsidentin des Zweckverbandes, dass zukünftig auch in Solothurn eine Schuldenberatung angeboten wird. Ihm scheint es wichtig, dass auch die komplexeren Fälle in Solothurn beraten werden. Er hat Zweifel, dass die Personen dann nach Grenchen oder Aarau fahren. Um einen Erfolg zu erzielen, ist es zwingend dieses Angebot in Solothurn anzubieten.

Andrea Weiss kann dies nur unterstützen. Es ist wichtig, dass das Angebot in der Nähe des Wohnortes ist.

Beschluss (11 ja Stimmen)

Die Delegierten des Zweckverbandes werden angewiesen, an der DV gemäss den Anträgen des Vorstandes zu stimmen, bzw. die vorgeschlagenen Personen in den Vorstand zu wählen.

RN 3.2.3 / LN 4404

2026-76 Kündigung Verwaltungsleitung, Anpassung Funktion - Beschluss

Bericht und Antrag des Gemeindepräsidiums

Unterlagen

- Aktennotiz Ausschuss Vakanz Verwaltungsleitung
- Ergebnisse Workshop Verwaltungsorganisation vom 24.11.2021
- Funktionsprofil Stabstelle (Entwurf)

Ausgangslage

Der Verwaltungsleiter hat seine Stelle per 30. November 2026 gekündigt. In diesem Zusammenhang ist ein Ausschuss mit Mitgliedern des Gemeinderates eingesetzt worden mit dem Auftrag, das weitere Vorgehen festzulegen und insbesondere die Frage zu klären, ob diese Funktion allenfalls angepasst werden muss.

Erwägungen

Am 27. Dezember 2025 haben Sabrina Weisskopf und Manuela Misteli die Motion für ein Ressortsystem eingereicht. Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss 2026-16 vom 2. März 2026 die Motion erheblich zu erklären. Die Gemeindeversammlung stimmt am 25. Juni darüber ab. Falls die GV dem Gemeinderat folgt, muss eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet werden. Ob eine Verwaltungsleitung bei einem Ressortsystem noch Sinn macht, ist mindestens fraglich, am Beispiel der Gemeinde Derendingen hat sich gezeigt, dass dies nicht funktioniert.

Im Zusammenhang mit der Revision der GO hat der Gemeinderat bereits im Jahr 2021 eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, die Organisationsstruktur der Verwaltung, die Funktion der Verwaltungsleitung zu überprüfen. Die Arbeitsgruppe ist dannzumal zum Schluss gekommen, dass eine Organisationsstruktur mit einer Stabsleitung anstelle einer Verwaltungsleitung zielführender ist. Aufgrund der Tatsache, dass kurz vorher der Vertrag des neuen Verwaltungsleiters unterschrieben wurde, hat man von der Anpassung der Organisationsstruktur abgesehen.

Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage beantragt der vom Gemeinderat eingesetzt Ausschuss eine angepasste Verwaltungsführungsstruktur (siehe Aktennotiz, Beilage). Die einzelnen Abteilungen (Bau&Planung, Zentrale Dienste, Regionaler Sozialdienst, Einwohnerdienste, Jugendarbeit) sollen direkt vom Gemeindepräsidenten geführt werden, die Funktion der Verwaltungsleitung sei nicht zu besetzen. Dafür soll eine Stabsstelle geschaffen werden, welche das Gemeindepräsidium in seinen Führungsaufgaben unterstützt.

Der Ausschuss empfiehlt, die Organisationsstruktur entsprechend anzupassen, die Stelle des Verwaltungsleiters vorderhand nicht zu besetzen und stattdessen eine Stelle Stabsmitarbeiter/Stabsmitarbeiterin Gemeindepräsidium auszuschreiben. Je nach Ausgang der Motion und aufgrund der gewonnenen Erfahrungen kann die Organisationsstruktur dann zu einem späteren Zeitpunkt in den Reglementen abgebildet werden.

Nebst den organisatorischen Aspekten resultiert auch eine wesentliche Kostenersparnis. Während die Funktion der Verwaltungsleitung in der Besoldungsklasse 23 (Jahresgehalt CHF 111'071 – 173'270) eingereiht ist, soll die Funktion des Stabsmitarbeiters in der Besoldungsklasse 16 – 18 (Minimum BK 16: CHF 78'707, Maximum BK 18: CHF 135'554) eingereiht sein.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die vakante Stelle des Verwaltungsleiters wird vorläufig nicht besetzt.
2. An deren Stelle wird eine neue Stabsstelle (80-100%) geschaffen.
3. Die Funktionsbeschreibung "Stabsmitarbeiter/Stabsmitarbeiterin Gemeindepräsidium" wird genehmigt.
4. Der Gemeindepräsident wird beauftragt, die Stelle auszuschreiben und den Rekrutierungsprozess zu starten.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Markus Dick stellt einen Rückweisungsantrag. Das vorliegende Geschäft präjudiziert den Entscheid der Gemeindeversammlung bezüglich der Motion Ressortsystem. Jede Überlegung, welche in der Vergangenheit aufgezeigt wurde, ging davon aus, bei einem Ressortsystem auf einen Verwaltungsleiter zu verzichten. Aufgrund dessen ist es nicht opportun, jetzt, eine Woche vor der GV, auf das Geschäft einzutreten. Dieser Beschluss widerspricht geltendem Recht der GO und der DGO. Allein in der GO betrifft es die Paragraphen 12, 25, 30, 37 und 39. Diese Paragraphen würden mit dem Entscheid ausser Kraft und angegriffen werden. De facto hält sich der Gemeinderat nicht an die eigene Gesetzgebung und dies ist nicht zulässig, insbesondere nicht neun Monaten nachdem das Volk überzeugt wurde, dass es genau diese Gemeindeordnung ist, welche sie benötigen. Insbesondere § 39 regelt die Verwaltung, wie sie organisiert und geführt wird. Dies wäre ein eklatanter Verstoss gegen die GO, wenn die Stelle nicht wieder besetzt wird.

Auch in der DGO würde gegen die § 6, 7, 11, 47 und 59 verstossen. Er zählt darauf, dass nachdem dem Rückkommensantrag beim Videoreglement zugestimmt wurde, wo sich der Gemeinderat als sehr gesetzeskonform gezeigt hat, der Gemeinderat dem Rückkommensantrag zu diesem Geschäft, ebenfalls zustimmen wird. Ebenfalls sind die Pensen, inkl. dem Stellenplan, in der DGO festgehalten, auch auf dies würde man Einfluss nehmen. Ständig wurde darauf aufmerksam gemacht, dass eine Trennung von operativen und strategischen Geschäften gewünscht wurde. In all den Jahren wurde davon gesprochen, und jetzt ist man am Punkt angelangt, bei dem

er das Gefühl hat, man hätte eine Trennung von Operativem und Strategischem erreicht. Ausgerechnet jetzt will man dies wieder über den Haufen werden. Genau aus diesen Gründen will er das Geschäft zurückstellen und die Stelle, so wie sie in der GO aufgeführt ist, auszuschreiben. Er wird sich allenfalls überlegen, eine Beschwerde gegen den Gemeinderatsbeschluss zu prüfen.

Hans Yamamori ist zur Erkenntnis gekommen, dass man mit dem Entscheid, eine Stabstelle zu schaffen, zu schnell ist. Die Fraktion will die Abstimmung über die Motion zum Ressortsystem an der Gemeindeversammlung von nächster Woche abwarten, ehe sie sich entscheiden. Die Fraktion war sich einig, abzuwarten, bevor man gegen die von Markus Dick aufgelisteten Paragraphen verstösst und eine Übergangslösung, wie sie in der AG besprochen wurde, definitiv entscheidet. Die Mitte Fraktion unterstützt den Rückweisungsantrag der SVP.

Raffael Kurt: In der Annahme, dass das Geschäft zurückgewiesen wird, heisst, das Geschäft wird zurück an den Ausschuss delegiert. Der Ausschuss wird wieder zum gleichen Entscheid kommen. Es hat zur Folge, dass nach der Gemeindeversammlung die genau gleiche juristische Situation und die gleiche Ausgangslage besteht. Es macht für ihn keinen Unterschied den Entscheid vor oder nach der Gemeindeversammlung zu treffen.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass allen, auch der Arbeitsgruppe, bewusst ist, dass bei einer Organisationsänderung gegen Paragraphen der GO und der DGO verstossen wird. Das Beispiel von Derendingen zeigt aber, dass es durchaus möglich ist, die Organisation zu ändern und die GO und DGO erst anzupassen, nachdem die Erfahrung zeigt, dass eine Stabstelle das richtig ist. Er weist darauf hin, dass es an den Pensen nichts ändern wird. Im Ausschuss war man sich einig, dass der Entscheid, unabhängig vom Ressortsystem eine Stabstelle zu installieren, richtig ist. Er weist darauf hin, dass eine Arbeitsgruppe im Jahr 2021 damals schon festgehalten hat, dass eine Verwaltungsleiterstelle in dieser Form nicht zielführend ist.

Wird die Gemeindeversammlung am 25. Juni die Motion Ressortsystem nicht erheblich erklären, ist das Ressortsystem vom Tisch und in den nächsten Jahren passiert nichts mehr. Sollte die Motion als erheblich erklärt werden, was immerhin der Antrag des Gemeinderates ist, bedeutet dies, dass eine Vorlage ausgearbeitet werden muss, welche zu einem späteren Zeitpunkt wieder der Gemeindeversammlung vorzulegen ist. Auch wenn die Gemeindeversammlung im Juni 2026 die Motion zum Ressortsystem erheblich erklärt, heisst das nicht, dass es dann auch eingeführt wird.

Stefan Hug-Portmann stellt sich die Frage, ob die Trennung von Operativem und Strategischem sinnvoll ist. Er stellt immer wieder fest, dass er über gewisse Themen der Abteilungen zu wenig informiert ist und keine Kenntnis davon hat, was die Abteilungen bewegt. Er ist überzeugt, dass dem entgegengewirkt werden kann, indem das Gemeindepräsidium die Abteilungen wieder direkt führt.

Raffael Kurt wünscht zur Abstimmung zu kommen. Der Ausschuss hat dies bereits im Detail diskutiert und war einstimmig der Meinung, eine Stabstelle sei zielführend.

Markus Dick stellt einen Rückweisungsantrag. (5 ja zu 6 nein Stimmen)
--

Der Rückweisungsantrag ist abgelehnt.

Markus Dick: Nach der derben Enttäuschung, wie der Gemeinderat handelt, nachdem er erst vor neun Monaten die GO und DGO der Bevölkerung zu Annahme empfohlen hat, möchte er gewisse Punkte feststellen. Er will von Stefan Hug-Portmann wissen, wie er seine Mitarbeitenden führt, wenn er auswärts erfahren muss, was in den Abteilungen läuft.

Franziska Patzen stellt einen Ordnungsantrag und verlangt zur Schlussabstimmung zu kommen. (5 ja zu 5 nein bei 1 Enthaltung) Stichentscheid durch Stefan Hug-Portmann (6 ja zu 5 nein bei 1 Enthaltung)

Beschluss (6 ja zu 5 nein Stimmen)
Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die vakante Stelle des Verwaltungsleiters wird vorläufig nicht besetzt. (6 ja zu 5 nein Stimmen)
2. An deren Stelle wird eine neue Stabsstelle (80-100%) geschaffen. (6 ja zu 5 nein Stimmen)
3. Die Funktionsbeschreibung "Stabsmitarbeiter/Stabsmitarbeiterin Gemeindepräsidium" wird genehmigt. (6 ja zu 5 nein Stimmen)
4. Der Gemeindepräsident wird beauftragt, die Stelle auszuschreiben und den Rekrutierungsprozess zu starten. (6 ja zu 5 nein Stimmen)

RN / LN 4401

2026-77 Verschiedenes, Mitteilungen

1. An den Gemeinderat abgegebene Unterlagen

- Protokoll BWK vom 19.05.2026
- Protokoll AG Kilbi vom 28.01.2026
- Protokoll AG Kilbi vom 28.04.2026
- Protokoll FiKo vom 23.04.2026
- Radarstatistik Mai 2026

2. Der Gemeinderat nimmt folgende Mitteilungen zur Kenntnis:

- Bitte Anmeldung für das GR Essen im Anschluss an die nächste GR-Sitzung vom 29.06.2026 nicht vergessen!
- Frage von Sabine Affolter:
Die Chlorothalonil-Werte der Wasserproben von Grenchen, Pumphaus Eichholz, und Reservoir Oberholz sind identisch und die Chlorothalonil-Sulfonsäuren sind bei allen über dem Grenzwert (Wasseranalyse vom 21.4.26). Wieso wird das Wasser dennoch gemischt?

Das Trinkwasser wird derzeit aus dem eigenen Pumpwerk Eichholz gefördert und zunächst im Reservoir gespeichert, bevor es in das Versorgungsnetz eingespeist wird. Die Bezugsmenge der Gruppenwasserversorgung Grenchen (GWVG) wird regelmässig überprüft und je nach Wert angepasst. Die GWVG meldet meistens, wenn Sie genügend Wasser aus der Tunnelquelle hat und dieses ins Reservoir Buchegg leiten kann. Wenn dies nicht der Fall ist, erfolgt die Wasserförderung ab dem Pumpwerk Eichholz (Wasserversorgung Biberist). Von der GWVG wird dann lediglich die minimale Wassermenge von 550 m³/Tag bezogen. Diese Menge entspricht dem gesamten Rohrinhalt der Zuleitung ab der GWVG und muss aus hygienischen Gründen täglich ausgetauscht werden. Bereits vor der Erhöhung der Wasserbezugsmenge von der GWVG am 01.01.2020 (aufgrund der Chlorothalonil-Sulfonsäuren), musste diese minimale Wassermenge täglich bezogen werden.

Andrea Weiss ist der Meinung, dass es sinnlos ist, in Grenchen Wasser zu beziehen, wenn die Qualität gleich schlecht ist, wie das Wasser in Biberist. **Stefan Hug-Portmann** erklärt, dass Wasser von Grenchen bezogen wird, um das Wasserversorgungsnetz zu füllen.

Sabine Affolter stellt fest, dass die Chlorothalonil-Werte und deren Grenzwerte nicht korrekt aufgelistet sind. Sie wünschen die Werte von der BWK zu verifizieren und zu korrigieren. (Nachtrag: Die Werte sind korrekt, unabhängig von den Werten muss eine minimale Menge an Trinkwasser von 550m³ pro Tag von Grenchen bezogen werden.)

3. Die Zirkulationsmappe enthält:

- HIAG – Strategie und Perspektive
- Altes Spital – Jahresbericht 2025

- Altes Spital – Einblick
- Bürgergemeinde Solothurn – SOLOTHURNERBÜRGER
- CARITAS Solothurn – Jahresbericht 2025
- DEREND!NGEN Aktuell

RN 0.3.9 / LN 4365

Für das Protokoll

Stefan Hug-Portmann
Gemeindepräsident

Irene Hänzi Schmid
Protokollführerin